



V. 91. a

2. 444.





582

Neu = revidirte

8

Feuer = Ordnung

Der

Stadt Merseburg/

Worinnen enthalten/

Wie sich ein jeder bey vorfallender Feuers-Gefahr  
verhalten und verfahren soll.



Dasselbst gedruckt

Bei Christian Gottschiden/ F. S. Hof-Buchdr.

Im Jahr 1698.



171

171

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header.

171

Large handwritten text in Gothic script, possibly a main title or a significant section header.

171

Handwritten text in Gothic script, possibly a subtitle or a descriptive line.



171

Handwritten text in Gothic script, possibly a date or a reference line.

171

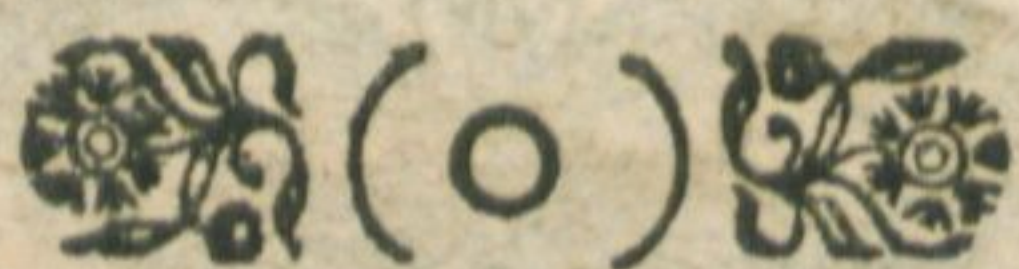






**S** Ir Bürgermeister  
und Rath der Stadt  
Merseburg/ thun allen und je-  
den unsern Bürgern/ Einwo-  
nern und Männiglichen/ so sich bey uns in der  
Stadt enthalten/ und unser Schutzes gebrau-  
chen/ hiermit kundt und zuwissen; Obwohl  
unsere Vorfahren am Regiment/ aus schul-  
diger Pflicht und Treue/ gegen das gemeine  
Wesen/ gewisse Feuer- Ordnungen/ woraus  
ein ieder Bürger und Einwohner/ wissen er-  
sich in entstehenden Feuers- Brünsten zu ver-  
halten/ vernehmen sollen/ vor eklichen Jah-  
ren verassen/ und gemeiner Bürgerschaft ab-  
A 2 lesen





esen lassen; vermittelst welcher auch durch  
Göttliche Verleihung denen auffgestandenen  
Feuer- Schaden bishero ziemlich getwehret  
worden; So haben doch/ zu noch mehrer  
Beförderung des boni publici wir zu sol-  
chem Ende/ die Alten und Neuen/ von unsern  
lieben Vorsahren am Regiment verfasste Feu-  
er- Ordnungen/ mit fleiß übersehen/ und nach  
seithero aus Erfahrung befundenen Män-  
gel auff vorgehende reiffe Berathschlagung/  
aus schuldiger best. gemeynter zu Beförder-  
ung gemeiner Stadt Wohlfarth/ gerichteten  
Affectio[n], in nachfolgende Puncte und  
Articul bringen und verbessern  
lassen.







Neu - revidirte

# Feuer = Ordnung /

PARS I.

Von

**Fleißiger Aufsicht und Verhütung /**  
daß kein Feuer entstehe.

CAP. I.

Wie ein Hausvater sich in seinem Hause verhalten und vor Feuers - Gefahr fleißig verwahren soll.

§. I.



In jeder Bürger / so ein eigen Haus hat / soll solches mit allem Fleiß / wo nicht mit Gemäuer / doch sonst mit Gebäude dermassen verwahren lassen / daß er ohne GOTTES sonderbare Verhängnuß vor Feuers - Gefahr möge sicher bleiben; sonderlich aber soll niemand sein - von neuen auf - führendes Gebäude /

Verwahr-  
u. Deckung  
der Gebäu-  
de.



de/ es sey an Wohn-Häusern / Ställen/ Scheunen  
und andern / mit Stroh oder Schindeln behängen/  
und da dergleichen Dach / so mit Stroh und Schin-  
deln gedecket/ vorhanden/soll der Besitzer solches inner  
halb Sechs Monaten zu ändern schuldig seyn.

## §. 2.

Frühe und  
abends die  
Defen in  
Acht zu neh-  
men.

Wie nicht weniger / soll auch ein jeder Hauswirth  
oder Wirthin / vornehmlich aber Gastwirthe/Bader/  
Becker / Böttiger / Schmiede / Schlösser / Seyler /  
Brantwein-Brenner / Seiffensieder oder andere  
mehr / so mit Holze / Kohlen oder gefährlicher Feuer-  
Materie umb gehen / Abends vor Schlaffens-Zeit/  
fleißig zusehen / oder durch fleißig Befinde / deme man  
vertrauen darff / zu sehen lassen / wie es umb das Feuer  
in Defen / auff den Herden und Werckstellen (sonder-  
lich bey denen Gastwirthen / wegen des unzuläßigen  
Toback-schmauchens) in Ställen stehe / damit alles  
wohl in acht genommen und verwahret werde / der-  
gleichen Aufsicht und Vorsorge denn auch frühe Mor-  
gens/ vornehmlich bey Aufrichtungen / in denen Kü-  
chen und Gemächern / so wohl des Nachts bey der  
Gäste Abschiede höchst von nöthen.

## §. 3.

Steinerne  
Feuermäu-

Die Feuermäuern sollen hinfüro ganz steinern auf-  
ge-



Geführet / diejenigen aber / so am Holze noch verhan-  
 den/und ans eusersten Unvermögen so bald nicht zu än-  
 dern/sonsten mit Laimen also verwahret werden / daß  
 beydes der Hauß-Herr / und der angrenzende Nach-  
 bar Entzündung der hölzernē Kiegel/Schwellen oder  
 Balcken/vor Gefahr gesichert/und auch sonst Schade  
 den und Nachtheil nicht leichtlich darbey zu besorgen  
 seyn möge/ und ist bey denen Besichtigungen mit allem  
 fleiß dahin zusehen / daß / wo keine Feuermäuern ver-  
 handen / dieselben binnen gewisser Frist bey Strafe  
 Zwey Neue Schock erbauet / diejenigen / so wan-  
 delbar / oder nicht genugsam verwahret / binnen Mo-  
 nats-Frist bey einen Neuen Schock Straffe repa-  
 riret / die aber / so unsauber und nicht gefehret / binnen  
 8. Tagen ebenmäßig bey Vermeidung eines Neuen  
 Schocks Straffe gereiniget / und ingemein dahin mit  
 fleiß getrachtet werde / damit die hölzernen Feuer-Es-  
 sen nach und nach gänglich abgeschafft/und steinerne  
 dafür erbauet werden mögen. Inmassen denn ein je-  
 der Bürger/der eine Feuer-Mäuer in alten oder Neu-  
 en Gebäuden zu vollführen vorhabens / solches E. E.  
 Rath zu vor anmelden/ auch kein Mäuer/ Zimmerman/  
 Meister oder Gesell/ohne vorbewust des Raths einige  
 Feuer-

ern/Item  
 Besichti-  
 gung/ auch  
 Reparir-  
 und Erbau-  
 ung dersel-  
 ben.



Feuermäuer verfertigen soll / biß die Gelegenheit des Ortes und Gebäudes in Augenschein genommen und Erlaubnuß hierzu erhalten.

Da aber einer und der andere hierwider handeln wird / sol der Bürger mit ein Neu Schock / oder Acht Tage Gefängnuß will kührlich gestraffet / und dem Meister das Handwerk auf zwey Monat geleget werden / der Geselle aber solches mit Gefängnuß verbüßen.

## §. 4.

Feuermäu-  
ren fegen  
oder kehren  
zu lassen.

Ein jeglicher Hauswirth soll seine Feuermäuern fleißig und zwar die Küchen / Feuer = Mäuern / des Jahres drey mahl / als Martini, Fastnachten und Johannis / die andern Stuben = Feuer = Mäuern aber zwey mahl / Martini und Fastnachten kehren lassen / mit Verwarnung / daß / wosern eine Feuer = Mauer umb deswillen / daß sie nicht gekehret worden / anbrennet / der Hauswirth Zehen Thaler Straffe erlegen soll.

## §. 5.

Und weil Beschwer geführet wird / daß die Feuer = Mauer = Kehrer die Leute übersetzen / so soll hinführo / bey einem Neuen Schock Straffe / von einer grossen  
Feuer =



## Feuer = Ordnung.

Feuer = Mauer mehr nicht als 3. Groschen / von einer mittlern 2. Grosch. 6. Pfennige / und von einer kleinen 2. Groschen gegeben werden; hergegen aber dem Feuer = mauerlehrer obliegen / alle halbe Jahr ein Verzeich = nüß uffs Rath = Haus zu geben / darinnen die Wider = spenstigen zu ersehen / und zur Strafe gezogen werden können.

§ 6.

Auf das Beleuchte soll ein jeder Bürger und Ein = wohner / vor allen aber Böttiger / Tischler / Zimmerleu = te und dergleichen Handwercke / so mit Holz und Spänen umgehen / gute Achtung geben / mit keinem bloßen Lichte gehen / sondern Laternen gebrauchen / und die / so enge Häuser haben / sich mit übrigen Holze und Heue nicht belegen / und in die Winckel / da sie und die Ihrigen des Nacht mit Lichtern vorüber zu gehen / und zu Kochen oder einzuheizen pflegen / stecken.

Uffs Be = leucht ach = tung zu ge = ben.

§ 7.

Diejenigen / so sich des Feuers in den Ofen / Essen / Kesseln / Pfannen / Töpffen / oder sonsten gebrau = chen; als die Becker / Fleischer / Barköche / Schmiede / Färber / Tuchmacher / Brantwein = Brenner / Töpf = fer / Seiffensieder / Loh = und Weiß = Gerber / und der = gleichen Handwercke / Händler und Hecken sollen da = mit gewahrhaftig umgehen / und bey grossen Winden alle Feuer auslöschen.

Handwer = ge / so sich des Feuers gebrauchen sollen da = mit behut = sam umge = hen.

B

§ 8. Auch



S. 8.

Ofen = Lö-  
cher zuver-  
wahren.

Auch soll ein jeder Hauswirth seine Ofenlöcher / wo möglich / mit blechern Thürlein verwahren / oder wenigstens / alle Abend mit Steinen zusetzen / daß von den Hunden und Katzen kein Feuer fortgetragen werden könne.

S. 9.

Seyler  
Handwer-  
ger.

Die Seyler / so des Bechs / Deles / Flachss / Hanfs / Schmir und dergleichen Materie zu ihrem Handwerck nicht entrathen können / sollen sich mit keinem Überfluß beladen / und fleißige Aufsicht haben / daß mit Licht und Feuer an solchen Sachen ihnen selbst zum Schaden / nicht etwan unversehene Verwahrlosung geschehe.

S. 10.

Fleisch-  
hauer und  
Seifensie-  
der sollen  
bey Nacht  
keine Salz  
schmelzen  
auch keine  
Licht ziehē.

Unschlecht sollen die Fleischhauer und Seifensieder bey zwey Neue Schock Strafe / des Nachts nicht schmelzen noch die Lichte auf den Rauff oder vor eines jeden Haus = Haltung bey Nacht ziehen / auch ein jeder / der bey Tage Unschlecht schmelzet oder Licht ziehen läßt / gute aussicht haben / daß er und die Seinigen behutsam darmit umgehen.

S. 11.

Das Was-  
schen soll

Des Waschens halben soll auch ein jeder Haus-  
Vater und Mutter Verordnung thun / daß nicht bey  
der



## Feuer = Ordnung.

7.

Der Nacht gewaschen / und sonderlich in Mitternacht  
Feuer unter die Wasch = Kessel oder sonsten gemachet /  
sondern eine Stunde / drey zum wenigsten nach Mit-  
ternacht das Feuer angemachet und die Wäsche bis  
dahin verschoben / wer auch darwider handelt / mit  
Zwey Neu Schocken in Straffe genommen werden /  
und sollen alle diejenigen / so sich einiger Wasch = oder  
anderer Kessel bedienen / es sey zum Lichtziehen / Bech-  
schmelzen / oder wie es Rahmen haben mag / berührte  
Kessel mit Vorbewust des Raths / wie oben bey den  
Feuer = Essen gemeldet worden / bey ebenmäßiger  
Straffe der zwey Neuen Schock einsetzen und ein-  
mauern lassen / daß deßwegen kein Schade zubesorgen.

des Nach-  
tes bey stra-  
ffe abge-  
schaffet  
seyn /

Wasch = an  
andre Kes-  
sel mit vor-  
bewust des  
Raths ein-  
setzen zulaf-  
sen.

§. 12.

Die Asche soll man nicht auff den Boden / sondern  
an sichere Orthe schütten / weiln dadurch offtmahls  
unversehene Feuerbrunst sich ereignet. So soll auch  
die Asche nicht etwa in Körben oder hölzernen Gefä-  
ßen hingesezet / sondern die Holz = Asche / so zu gebrau-  
chen / in kuppferne / eiserne oder blecherne Kessel ge-  
bracht / die Stroh = Asche aber weg und zwar an solche  
Ortther / da sie keinen Schaden thun kan / geschüttet /  
und der / oder diejenigen / so darwider handeln // in  
Zwey Neue Schock in Straffe genommen werden.

Asche bey  
Straffe zu  
verwahren

B 2

§. 13.



§. 13.

Gepicht  
Gefäße mit  
auff die  
Häuser zu  
thun.

Ingleichen sollen auch die ledigen gepichten Kuffen/  
Faß/Virtel und Tonnen an sichere Orte/und da man  
nicht mit Licht und Feuer hin zu kommen pfleget / ge-  
schaffet/ keinesweges aber auf die Böden gesezet wer-  
den.

§. 14.

Offene  
Fenster sol-  
len nicht  
geduldet  
werden.

Kein offen Fenster oder Kaffloch auf den Böden  
oder Tächern soll wegen der Flugfeuer geduldet / son-  
dern mit Glassen-stern oder bretern Läden verwahret/  
und durchaus nicht mit Stroh ( wie wohl öfters ge-  
schehen ) zu gestopffet werden.

§. 15.

Pulver  
Verkauff-  
und Ver-  
wahrung.

Pulver alhier ind er Stadt zu verkauffen / und da-  
mit zu handeln / soll niemand nachgelassen seyn / der  
nicht von Uns sonderbahre Erlaubniß hat / und sollen  
diejenigen / denen wir es erlaubet / damit zu handeln/  
niemahls in ihrer Behausung auf einmahl mehr den  
drey Pfund bey sich haben / und den übrigen Borrath  
mit Unserm Vorwissen und Berwilligung an einem  
solchen Orthe / da sich Feuers halben nicht zu befahren  
ist / sicherlichen verwahren / und bey Nacht mit dem  
Lichte nicht zum Pulver gehen / Ob gleich jemandes  
dessen unterm Liechte zu verkauffen begehrete / und  
zwar / solches alles bey Straffe Zehen Thaler.

§. 16.



# Feuer = Ordnung.

9

S. 16.

Das Schiessen / Racketlein werffen / oder andre U= Schiessen  
bung in der Kunst des Feuerwerffens / soll in der= und Rack-  
Stadt / sonderlich zur Nachtzeit / bey willkührlicher etlein werff-  
Strafe / gänglich verbothen seyn. fen/

S. 17.

Windlich-  
ter und  
Laternen.

Desgleichen soll auch ein jeder Bürger und Ein-  
wohner / so ihme des Abends oder bey Nacht leuchten  
läst / gute Achtung darauff geben / daß nicht Schaden  
geschehe / auch sich wohl verwahrter Laternen gebrau-  
chen / wie denn ohne diß ein jeder Hauswirth durch die  
ganze Stadt / und zwar das geringste Häußlein / eine  
gute Laterne / die Wichtigern aber / so Bier Brauen /  
und Pferde oder Viehe halten / zwey und zwar ver-  
wahrte Wand = Laternen in denen Ställen halten /  
und bey solchen Nothfällen uff die Gassen leuchten /  
bey Straffe Zwanzig Groschen / welche bey denen  
öfftersten Visitationen vorgezeuget / und im wiedri-  
gen / die benandte Strafe von denen / so nicht parat  
eingebracht werden soll ; Ebenfals will der Rath  
schuldig seyn / Sechs Laternen allezeit mit Lichten  
besteckt / an dem Orte / wo die Ledernen Eymmer han-  
gen / in Vorrath anzuschaffen und zu halten.

B 3

S. 18. So





S. 18.

Reißholz  
Hauffen uf  
denen Gassen  
sich nicht  
ferner zu  
dulden.

So sollen auch die Hauffen Reißholz / so bißhero auf die Gassen und den Roß-Marckt so wohl auch das Bauholz / geleget worden / nicht ferner gelitten werden / damit durch Nächtliches Heimleuchten / oder bey entstehender Feuerbrunst (so Gott in Gnaden abwenden wolle) mit denen Sturmfässern und andern Feuergeräthe sich besser behelffen / und keine Verhindernuß vorkommen / oder sonst keine Gefahr und Ungelegenheit entstehen möge / Gestalt dann derjenige / so dergleichen Reiß- oder Bauholz weiter dahin setzen oder schleppen läset / desselben verlustig seyn soll.

S. 19.

Weil auch in Feuersnöthen nicht wenig hindert / wann die Gassen mit Bau-Holz / Steinen Laimen Schutt / Mist und dergleichen angefüllet / oder mit Wagen und Kärnen versehen sind / solches auch ohne das ein Ubelstandt ist / so soll dergleichen hinfort nicht mehr gestattet werden / sondern wer da Zimmern und Bauen lassen will / soll die Zulage vor der Stadt machen / und das Holz nicht ehe herein führen lassen / er habe denn die Leute zum Richten und Heben bey der Hand / die Steine so er braucht / soll er entweder in seinen Hoff führen / oder wo er keinen Platz hat / mit Unsern Erlaub an einen Orth der Gasse / da sie am wenig-

strn



## Fener-Ordnung.

II

sten hindern/zusammen und in die Höhe setzen lassen/  
keinen Schutt vor die Thür werffen / oder gewärtig  
seyn/das solcher alsobald auf seine Kosten weg geschaf-  
fet werde. Den Laim soll er in seinen Hoff / oder  
da es unmöglich / ebener Gestalt mit Unserm Bewust  
und Erlaub/an einem Orth/wo es am wenigsten hin-  
dert /zurichten lassen. Den Tünger soll er aus dem  
Hoff laden lassen/oder/wo er keinen Platz mehr hätte/  
nicht mehr auf einmahl heraus schaffen/ als er folgen-  
den Tages wegführenlassen kan; am allerwenigsten  
aber die Sonn- oder Fenerstage unweggeföhret liegen  
lassen. Wagen und Karn soll keiner / berührtermas-  
sen/weder über Nacht/noch bey Tage in die Gasse stel-  
len / sondern in seinem Hoff oder Forweg erhalten /  
oder aber solche Fuhrweg gar abschaffen. Deßglei-  
chen denn auch die Wagner / Böttiger / Dreßler / und  
andere Handwerker/die Holz in Borrath haben/sol-  
ches entweder gar nicht auf die Gasse legen / sondern  
sich geräumere Häuser und Höse befließigen / oder es  
also damit halten sollen / das es der Gasse am wenig-  
sten hindert / alles bey Straffe Zwen und mehr Neuen  
Schocken/nach Gelegenheit der Umstände. Es sollen  
auch bey gleichmäßiger / oder höherer Straffe keine  
Stufen auf die Gassen hinsort ohne sonderbare Bes-  
sichtigung und Erlaubnuß geleyet werden / und wol-  
len



wir vielmehr bedacht seyn/ daß/ zumahl in engen Gassen/ die albereit vorhandene/ mit der Zeit abgeschaffet/ und die Treppen von den Gassen in die Häuser gebracht werden.

§. 20.

Sollen auch Tischler/ Böttiger/ Dreßler/ Wagner und Zimmerleute ihre Späne an einen solchen Ort/ dazu man weder mit Feuer noch Licht zu gehen Ursach hat/ schaffen/ wiedrigenfals aber/ und da bey Visitation befunden wird/ daß sie solche in und nechst an den Bohnstuben/ Küchen und Schlaf-Kammern liegen lassen/ sollen sie ebenfals mit einem Neuen Schock bestraffet werden; Deßgleichen sollen die Böttiger das Pichen weder in engen Höfen/ noch in solchen Orten vornehmen/ da das Feuer auff etliche Schritte Holz oder Geströhe ergreifen kan/ sondern solches entweder in gar geraumen Höfen oder auf denen Gassen und Plätzen verrichten; Im widrigen sollen sie mit Ein- oder mehr Neuen Schocken bestraffet werden.

§. 21.

Bey Gastwirthen un in Herbergen sollen keine verdächtigen Leute

Ein ieglicher Wirth oder Gastgeber sol wohl zu sehen/ was er vor Gäste beherberget/ und da bey einem einiger Verdacht zu vermuthen oder befunden/ solches dem Regierenden Bürgermeister alsobalden

an-



anzeigen. Würde aber ein Wirth oder sonst jemand mit Wahrheit überzeiget werden können/das er sich wissentlich unterstanden/verdächtige Personen zu beherbergen/der soll deswegen mit ernstl. unnachlässiger Strafe belegen werden. Desgleichen sollen auch alle die Wirthe und Gastgeber / bey wählenden Durchziehen / in Franckfurtischen und Leipzigerischen oder andern vornehmen Messen / in hiesigen Jahrmärkten / oder auch sonst bey Hochfürstlichen Ausrichtungen und daher erfolgenden Einquartirungen in ihren Häusern und Höfen des Nachts einen geschwornen Bürger zum Wächter halten / der die ganze Nacht über / auf die Lichte / Feuerstädte / Ställe und andere Gemäche / Darinnen man Lichte gebrauchet / Achtung gebe / so soll und kan auch ein ieder Gast- und Haus- Wirth ausgemauerte Licht-Verwahrungen zurichten lassen / und sich / wenn es nicht zu ändern / der starcken eisernen Lichtschilder bedienen; Würde aber ein Wirth und Gastgeber solches unterlassen / (wie denn deswegen zum öfftern Erkundigung einzuziehen) der soll / so oft es geschicht / nicht allein in ein Silber-schock und dem Rathe zur Straffe verfallen seyn / sondern auch / dafern aus dieser seiner Nachlässigkeit seinem Benachbarten oder gemeiner Stadt einiger Schade und

Leute aufge-  
nommen / und  
zu gewissen  
Zeiten / des  
Nachts  
Wache ge-  
halten / auch  
Licht-Ver-  
wahrungen  
zugerichtet  
werden.

S

Nach:



Nachtheil entstehen würde/ deswegen zu unnachlässiger Straffe gezogen werden/ und woserne er es im Vermögen / solchen Schaden zugleich erstatten.

§. 22.

Toback-  
Ertrucken  
und Latter-  
ne in Stäl-  
len.

Alle Bürger / so Pferde und Viehe halten / sollen nicht weniger als die Wirth und Gastgeber in ihren Ställen gute ganze Laternen haben / daß die Lichte darinnen nicht Schaden thun können / auch keinem Knechte Toback zu trincken zulassen / sondern es soll solcher denen Knechten gänzlich verbothen seyn / bey Straffe 5. oder 6. Tage Gefängniß / wann aber nüchtere und verständige Leute zur Befundheit dessen gebrauchen wollen / ist solches / iedoch in solchen Zimmern / wo kein Schade gechehen kan / wohl zuzulassen.

§. 23.

Von  
Badstuben.

Die Badestuben soll niemand in der Höhe zu bauen erlaubet / sondern ieder / so selbige auf obbeniempte Weise allbereit gebauet / sothane Badestuben bey willkührlicher Straffe alsobalden abzuschaffen schuldig seyn.

§. 24.

Flachs/  
Hanff- und  
Stroh-  
Schneiden.

Flachs und Hanf bey denen Ofen in Wohn- oder Bade- Stuben / neben oder auf dem Heerde / Back- Ofen / oder sonst bey Nacht und Lichte /

zu



## Feuer-Ordnung.

15

zu dörrē / zu brechen und zu hecheln / soll niemand  
seinem Besinde oder Haus-Genossen verstaten; In  
massen denn die Seiler sich dessen auch und die Futter-  
schneider des Futterschneidens / so wohl ein iedweder  
derjenigen Arbeit / so leichtlich durch Licht verwahr-  
loset werden / und davon Schaden entstehen kan / bey  
Lichte sich / bey Straffe Eines Neuen Schocks / ent-  
halten soll.

§. 25.

Ingemein aber soll ein ieder Bürger und Ein-  
wohner ernstlich vermahnet seyn / ihme selbst / seinen  
Nachbarn und gemeiner Stadt zum besten / in sei-  
nem Hause aufs Feuer / hangende und gezogene Lich-  
ter / Wachs-Stöcke und alles andere Feuerwerck gu-  
te Achtung zu geben / und seine Kinder und Besinde  
darzu gleichfalls zu vermahnen / und nicht zu verstat-  
ten / daß sie mit blossen Lichtern ohne Laternen alle  
Winckel auslauffen / sonderlich derer Derter / da  
Stroh / Heu / Flachs / Späne / Reißig / und derglei-  
chen lieget / woraus sich balde ein Unheil zutragen kön-  
te / und sollen hiernächst an diesem Orte die Fackeln /  
wie auch bey allen Krähmern die kleinen Kinder-  
Wachsstöcke / mit welchen die Kinder und Präcepto-  
res öffters unvorsichtig umgehen / hiermit männ-  
lich und gänzlich verbothen / und abgeschaffet seyn.

§ 2

§. 26.

Aufsicht  
aufs Feuer  
und Licht  
eines ieden  
Hauswir-  
thes insge-  
mein.



§. 26.

Strafe de-  
rer/ so Feu-  
er verwar-  
losen.

Würde aber dieser treulichen Verwarnung ungeacht/ (davor Gott gnädiglich behüte) in iemands Hause ein Feuer verwarloset / und er dessen Ursprunges überwiesen / der oder diejenigen Einwohner des Hauses sollen nach Ordnung der Rechte oder Willführe zu Ersetzung des Schadens angehalten / auch nach Gelegenheit der Umstände am Leibe gestraffet werden.

§. 27.

Wo Gefährlichkeit  
zuerspüh-  
ren / soll es  
dem Rathe  
angemeldet  
werden.

Wosern auch jemand von seinen Nachbarn dergleichen oberzehlte Gefährlichkeiten / mit Flachs / Werck / Futter - schneiden / Taback - Sauffen / bloßsen Lichtern / oder wie es sich sonst zutragen könnte oder möchte / und daß auf eine oder die andre Weise / mit dem Feur oder Lichte unachtsam umbgegangen würde / entweder selbst mit Augen sehe / oder von andern vernehme / der soll solches dem Regirenden Bürgermeister zeitlichen ingeheim anmelden / damit / so viel möglich / Unglück und Schaden abgewendet / und verhütet werde / und solches soll männiglich an seinen Ehren und Glimpff unnachttheilig seyn / er auch von niemand deswegen / bey Zwen Neuen Schocken Straffe / oder 14 tägigen Gefängniß / zu Rede



Rede gesezet werden / gestalt auch diejenigen / so der gleichen Unvorsichtigkeiten von ihren Nachbarn oder sonsten verspühren / vorsezlich verschweigen / und nicht anzeigen würden / nach Befindung um Ein oder mehr Alte Schock / oder auf etliche Tage mit Gefängniß bestraffet werden sollen / und ist bey denen gewöhnlichee Besichtigungen der Feuerstädte / von denen / so darzu verordnet / auch hierinnen fleißige Nachfrage zu halten.

CAPUT II.

Vom Feuer-Geräthe des Raths und der Bürger / auch wie es in gutem Stande und Wesen zu erhalten / damit es im Fall der Noth zugebrauchen.

§. 1.

**D**amit am Feuer-Geräthe hinführo kein Mangel sey / haben Wir / der Rath / weiln zuvor nur an dreyen Enden der Stadt Sturm-Leitern verordnet gewesen / nunmehr die Verschaffung gethan / daß in allen vier Theilen der Stadt an gewissen Orten eine Anzahl Sturm-Leitern und Feuer-Hacken zubefinden;

Wo Feuer-Hacken un Leitern an 4. Orthen der Stadt zubefinden.



Auf:

Im Er-  
sten Vier-  
tel.

Feuer-Ha-  
cken un Leis-  
tern/wo sol-  
che zu finden

## Im Ersten Viertel.

**I** N dem Rathshofe bleibet der daselbst befind-  
liche Vorrath/ und gibt auf solche achtung der  
Marcktmeister/ in entstehender Feuergefahr  
sollen solche/ von denen daselbst am Rathhause nächst  
anwohnenden Nachbarn zum Feuer geschaffet wer-  
den.

2. In dem Gäßgen am Rathhause / dem Gast-  
hofe zum güldenen Arm gleichüber / auff diese giebet  
achtung der Riemer / Gabriel Schott und Daniel  
Schindler/ der Kannegießer/ in Entstehung Feuer-  
Gefahr können diese von ihnen oder denen zu nächst  
anwohnenden Nachbarn / hinter der Kirchen / zum  
Feuer geschaffet werden.

3. An der Stadt Mauer / zu nächst des Stun-  
denruffers Wohnung am Gotthardts- Thore / und  
hat die Aufsicht Hr. Samuel Burckhardt und Chri-  
stian Günther- Hoffmann/ in Entstehung Feuerge-  
fahr / können solche von ihnen und denen zu nächst an-  
wohnenden Nachbarn in der Gotthardts- Gasse  
zum Feuer gebracht werden.

4. An der Stadt- Mauer / der Frau Sorgerin  
Malz-



Mals-Hause gleich über/hierauf hat Aufsicht Gottfried Rase und George Gotthardt und können diese von ihnen und denen zu nächst anwohnenden Nachbarn in der Rittergassen zum Feuer gebracht werden.

5. An denen beyden Mals Häusern in dem sogenannten Melzer-Gäßgen/ auff diese hat acht Michel Preysch/ der Kannengiesser und der Hoff-Sattler/ Paul Burk/ und können bey Entstehung Feuers-Gefahr von ihnen und denen zu nächst anwohnenden Nachbarn in berührten Melzergäßgen und am Endtenplane zum Feuer gebracht werden.

## Im Andern Viertel.

Im Andern Viertel.

**N** 1. An der Mauer/ nach den gülden Arme zu/ in der Dehlgruben: hiernächst hat die Aufsicht der Becker/ George Heyne und der Hoff-Schuster/ Christian Leufam/ und müssen diese in Entstehung Feuers-Gefahr solche neben denen Nachbarn in der Dehlgruben zum Feuer geschaffet werden.

2. An der Geisell/ zu nächst dem sogenannten Birnbäumer Brau-Hause gegen über/ auff diese soll die Aufsicht haben der Böttger/ Hans Eckund  
der



der Senffen-sieder/George Hersfurth/und von diesen zum Feuer gebracht werden / nebst ihnen durch die nechsten Nachbarn / auffm Sande und der kleinen Sixt-Gasse.

3. An dem sogenandten Ziegel-Brauhause allhier/ auff diese hat die Aufflicht Hans Künze/Senior, der Böttger/ und Christian Hartman / die Fortschaffung/in entstehender Feuers-Gefahr müssen diese nebst denen zu nechst anwohnenden Nachbarn in der Gansß-Gassen und kleinen Six-Gassen verrichten.

4. An dem Gewand-Hause zu nechst der Gar-Küchen über/ darauff gibt acht der Garloch und der Kupfferschmidt / Gottfried Merle; bey entstehender Feuers-Gefahr werden diese durch die beyde und die nechsten Nachbarn / in der Gansß-Gassen und am Roßmarckte wohnenden zum Feuer gebracht.

Im drit-  
ten Bir-  
tel.

## Im Dritten Viertel.

**A**n der Stadt-Mauer/ Herrn Sécret. Renéccii Hause legen über/ auff diese hat Aufflicht der Knopffmacher / Hans Doberenz/ und der Schnei-der/ Michael Graupner / diese schaffen auch bey ent-  
stehen-



## Feuer-Ordnung.

21

stehender Feuers-Gefahr nebst denen zu nechst an-  
wohnenden Nachbarn allda im Prühle solche fort.

2. An dem sogenandten Windberger Malz-Hause:  
Auff solche gibt acht der Kirschner / Caspar Berthold  
und der Böttger / Hans Künze / und diese / nebst de-  
nen zu nächst anwohnenden Nachbarn am Windber-  
ge und im Prühle schaffen solche fort.

3. In dem sogenandten Ablaß-Gäßgen / an der  
Frau Bürgermeister Breuerin Scheune und Gar-  
ten-Wand / hier hat die Aufsicht Herr Gregor Förster  
und der Goldschmid / Herr Martin Glib / und müssen  
diese / nebst denen zu nechst- anwohnenden Nachbarn  
am Roßmarckte und Saalgassen fortgeschaffet wer-  
den.

## Im Vierten Viertel.

Im vier-  
ten Vier-  
tel.

**A**n der Stadt-Mauer / nechst hinter der so ge-  
nandten Rischmühlen / im Forberge ; Auff diese  
hat Aufsicht Christoph Gründler der Glaser / und  
Gottfried Bechstein / der Böttger / die Fortschaffung  
bey entstehender Feuersgefahr / müssen diese und die  
andere nechst anwohnenden Nachbarn verrichten.

D

2. In



2. In der obern Sixt-Gassen an Christian Diezschens Wittben und Erben Kellerhause / diese Aufsicht hat der Becker / Hannß Christoph Pursche und der Tuchmacher Hannß Wagner / und müssen diese nebst denen zu nechst anwohnenden Nachbarn in gedachter Sixt-Gassen und Obern Breiten-Gassen die Fortschaffung verrichten.

3. An dem sogenannten Six-Brauhause: Auf diese hat Aufsicht Anderas Kenher der Nagelschmidt und Hannß Niemann / diese müssen auch bey entstehender Feuers-Gefahr nebst denen zu nechst anwohnenden Nachbarn in der Schmal-Gassen fortgeschafft werden.

## §. 2.

Damit aber die Leitern und Hacken / so angemelte Dertter in vorath geschafft / ohne Vorwissen nicht gebraucht und zerbrochen werden mögen; So sollen die darzu verordneten Aufseher solche auffer Feuers-Gefahr niemand verleyhen / sondern daß davon nichts entwand / oder verwahrloset werde / fleißige Aufsicht haben / sonst sollen sie solchen Mangel und Abgang aus ihrem eigenem Beutel zu erstatten schuldig seyn / massen denen derjenige / so sich auf Feuers-Gefahr eigenmächtig und ohne Anmeldung unternimmet / solcher



cher Leitern und Feuerhacken zugebrauchen/zur Stra-  
 fe 2. Neuschock erlegen soll; Was aber in Feuers Ge-  
 fahr zerbrochen/ oder sonst wandelbahr wird / soll  
 wiederum gebessert oder durch andere Neue Stücke  
 ersetzt und vom Rathhause bezahlet werden/welches  
 die Aufseher/ damit kein Mangel in einem und dem  
 andern erscheine / in zeiten zu erinnern wissen werden.

§. 3.

Und sollen aufs schleunigste die grossen Sturm-  
 Leitern unten mit eisernen Stacheln beschlagen/ auch  
 an dieselben und an die Feuerhacken gewisse Hebestan-  
 gen / in ziemlicher Länge und Stärcke / angeschlagen  
 werden/ damit die Leitern und Hacken desto besser und  
 nützlicher/ als bishero geschehen/ anzuwerffen/ und  
 wieder abzuheben seyn mögen; Und sollen die Leitern  
 und Hacken von denenjenigen / so vorher schon be-  
 nennet / und denen nechst-anwohnenden Bürgern /  
 wo die Leitern und Hacken hangen/zum Feuer gebracht  
 und angeworffen werden.

Hand- und  
 Rathhau-  
 se

Wie die

Sturm-  
 Leitern  
 und Ha-  
 cken be-  
 schaffen  
 seyn sol-  
 len.

§. 4.

Aufm Rathhause sollen zum wenigsten zwey  
 hundert Lederne Feuer-Eymer vorhanden seyn; Auch  
 soll jedere Handwergs-Innung gewisse und zwar 3.  
 bis 6. Feuer-Eymer / nach dem der Gewercken viel o-

Feuer-Ey-  
 mer aufm  
 Rathhau-  
 se und  
 Hand-  
 Eyrigen  
 bey de-





nen Hand  
wergs-In  
nung.

Der wenig/ und eine Messinge / oder wie iezo üblich/  
eine hölzerne Feuerspritze anzuschaffen und zu halten  
schuldig seyn/ und muß ein ieder / der das Bürger-  
recht gewinne / einen Ledern Eymmer oder 12. gr. davor  
erlegen.

Sturm-Fässer <sup>s. 5.</sup> seynd voriezo in Anzahl 12. zu  
befinden; Als:  
Sturm-Fässer. Aufseher der Brunnen  
Rehmlich: und Sturm-fässer.

1. Bey Hn. Philipp Krel- / Herr Philipp Krelle  
lens Brunnen in der / und  
Untern Burckstraße / Herr Albinus Burgbaum

2. Bey Hn. Rath Wand- / Der Thorwärther in  
heims Brunnen in der / Neumarcfts-Thore.  
Obern Burgstrassen.

1. Bey Christoph Josens / Christoph Jose und  
Brunnen an der Son- / Andreas Hartmann.  
nen /

3. Am Markt-Brunnen / Matthes Göttner und  
Johann Wagner.

1. Bey



# Feuer-Ordnung.

25

1. Beym Valerio Kallen { Herr Valerius Kelle und  
Christoph Schindel.

1. Am Gewand-Hauß-  
Brunnen. { Hr. Christoph Spis  
und  
Der Barock.

1. Bey Elias Schneidern  
in der Breiten-Gassen. { Herr Christian Gott-  
schick / und  
Caspar Buck.

1. Beym Bettel-Brunnen { Hannß George Diene  
und  
Christoff Schilde.

1. Am Sixthor-Brunnen { Hannß Wagner und  
Andreas Dresens  
Hauswirth.

1. Aufm Enten-Plane / { Hannß Zimmermann  
und  
Johann Burckhart

1. Im Radler-Gäßgen { Gottfried Gampert und  
Johann von den  
Brandt.

2. Aufm



2. Aufm Raths-Hofe { Der daselbst wohnende  
Raths-Bediente.

2. An der Geißel bey der  
Barküchen/ { Herr Stadt-Richter /  
Johann Schubarth und  
Adam Hoffmann der  
Steinseher.

ibid:  
3 Beym Gerber-Conrad { Hannß Künze und  
Regeln. { Hannß Ecke.

Und soll die Anzahl der Sturm-Fässer von Jah-  
ren zu Jahren vermehret werden.

Brunnen  
und Sturm  
Fässer sol-  
len von de-  
nen benach-  
barten in  
steter guten  
Aufsicht  
gehalten  
werden.

Auf diese Brunnen und Sturm-fässer aber sol-  
len schuldig seyn/ die Aufsicht zu haben/wie bey iedem  
Brunnen zu ersehen; Diese benahmten Häuser sollen  
stets vor die Gangbarkeit der Brunnen und Füllung  
der Sturm-fässer/ auch vor derselben reparatur sorgen/  
und wo einziger Mangel vorhanden/ denen Raths-  
Cämmern es anmelden/ auch die Sturm-fässer durch  
den hospital-Boigt fleißig mit Wasser füllen lassē/ wel-  
cher Brunnen aber mit der Plumpe gezogen wird/  
daselbst sollen die darbey beniembten 2. Nachbarn  
bequeme weite Schrot-Fässer und Wasser-Kannen/  
oder ander gut Schöpf-Gefässe in Vorrath haben/  
bey



# Feuer = Ordnung.

27

bey einer Feuers = Noth solche unter den Schlauch zu setzen; Andere nächst = benachbarte aber/ oder die hierzu verordnete Handwercker sollen continüirlich plumpen/ oder ziehen helfen/ daß dergleichen Schrot = Fässer stets voll Wasser seyn/ und die vorbegehende Sturm = Fässer jederzeit gefüllet werden können.

§. 6. Ingleichen sollen auch zu denen allbereit verhandenen 2. großen und 2. mitlern Feuersprizen/ deren die eine an der Stadt = Kirche/ St. Maximi, in dem daselbst neu = erbaueten Sprizen = Hause; Die andere dergleichen große Spritze/ so in dem am Siegel = Hause erbaueten Sprizen = Hause / die Mitlern aller auff dem Rath = Hofe stehen; Noch 2. neue durch eine allgemeine Anlage / nach proportion eines jeden Vermögens erhandelt werden; Und sollen die 2. regirenden Cämmerer die Aufsicht auff die gesamten Sprizen haben / unnd dahin mit allem Fleiß sehen/ daß solche im Sommer alzeit voll Wasser gehalten/ Winterszeit aber/ damit sie nicht ausfrieren / sondern im Fall der Noth gebrauchet werden können/ das Wasser von denen Sprizen gelassen/ und die Sturm = Fässer umgestürzet werden; Wie denn auch ißterwehnte Cämmerer bey den Gemeinen = Brunnen/ daß solche allezeit gangbar und in gutem Stande erfunden/ und so sich ein Mangel ereignet/ derselbe bald wie =

Große und  
mittlere  
Feuer sprizen.

Aufsicht  
der Gemeinen  
Brunnen von  
beyden regierenden  
Rath =  
Cämmerern.



wieder zurechte bracht/ und das Arbeiter-Lohn auffm Rathhause bezahlet werden möge/ Sorgfalt führen; Nicht weniger auch die Bürger/ so in ihren Häusern Brunnen haben/ solche allezeit in richtigem Stande erhalten sollen/ daß dieselben gangbar/ und man im Fall der Noth Wasser sich daraus erholen könne.

Was ein jeder Brau Erbe und Bürger / an Eymern Leitern / Haaken u. Handspriken zu halten.

§. 7. Ein jeder Brau-Erbe soll schuldig seyn/ auf ein jegliches halbe Bier zwey Feuer-Eymer/ und eine hölzerne Hand-Sprize/ wie oben §. 4. bereits erwehnet/ zu halten; Die andern Bürger aber / so gar kein Brauen haben/ sollen jeder in allem nur zwey lederne Eymer/ und nebst denselben / zwey dieser Bürger eine hölzerne Hand-Sprize zusammen halten; Wie denn auch diejenigen Bürger/ so drittehalb oder zwey Biere zu brauen berechtiget / sind / über obige Eymer und Hand-Sprizen / jeder zwey lange Leitern / und zwey Feuer-Haaken / die andern aber / so anderthalf / oder 1. Bier brauen / jeder nur eine lange Leiter und einen Feuerhaaken/ nebst denen Eymern und Hand-Sprizen; Und diejenigen/ so nur einhalb oder viertel Bier/ oder auch gar nicht brauen/ sind nur jeder eine lange Leiter nebst ihren Eymern und Sprizen/ wie oben gedacht / zu halten pflichtig.

Und sollen hiernechst nicht allein die Brau-Erben/ und andere Bürger bey ereigender Feuers-Ge-  
fahr



Gefahr mit ihrem Eymern und Spritzen / also fort zu gegen seyn / sondern auch die Bier Brau-Meister in der Stadt ihre Bier-Föber und Stangen allezeit richtig halten / und die Störer und Knechte auch Träger / sonderlich auch dergleichen Weibes-Personen alsobalde nach denen Föbern lauffen / und den Feuer-Sprizen reine Wasser zu tragen; Und wil man sich dergleichen auch zu des Dohms- und Neumarcks-Braumeister / Knechten und Trägern versehen.

§. 8.

Die Bürger so Malzhäuser haben / wie auch der Rath / ihrer Malzhäuser halben / desgleichen alle Becker / Huf- und Klein-Schmiede / Gastgeber und die Bader / sollen neben den ledernen Eymern und Feuer-Leitern / jedes eine Messinge Hand-Spritze zu halten schuldig seyn.

Sprizen / so wegen der Malzhäuser und in specie von allen Beckern / Huf-Schmieden / auch Gastwirthen und Bader zu halten.

§. 9.

Es wil auch der Rath verbunden seyn / etliche gute hölzerne Feuer-Sprizen / so nach itziger neuen Manier / anzuschaffen / auch die Verordnung zu thun / daß in jedem Malzhause ein Stück seyn / und dieselben von denen Melzern in richtiger Gangbarkeit erhalten werden.

Hölzerne Feuersprizen so der Rath zu halten.

§. 10.

Jedweder Bürger und Einwohner wird auch  
 E dahin



dahin bedacht seyn / daß er eine Hopffen-züche und einige Säcke bereit habe / um / dieselben uff den Fall der Noth / zu Dämpfung und Abwendung des Feuers mit zugebrauchen.

## CAP. III.

Wie die Feuer-Stätte und das Feuer-Geräthe besichtigt werden sollen.

Alle Jahr  
sollen die  
Feuer-stä-  
te und Feu-  
er-Geräthe  
Vier mahl  
vifi tirt  
werden.

§. I.

**S** sollen alle Jahr ordentlich Vier mahl /  
nehmlich : Michaelis / Weynachten / Fast-  
nachten und Johannis / die Besichtigung der Feuer-  
Stätten auch Feuer-Rüstungen / von einer Raths-  
Person und zween Viertelmeistern in jeder halben  
Stadt verrichtet werden / dieselben sollen umgehen /  
und in allen und jeden Häusern / mit Zuziehung  
des Feuermäuer-Rehrers / Raths-Zimmermanns  
und Mäurers die Feuerstätte / und was dißfalls in  
acht und Augenschein zu nehmen nöthig / insonder-  
heit bey denen p. l. c. 1. § 2. specificirten Personen mit  
allem Fleiß besehen / und da sich befinden würde / daß  
an einem oder dem andern Orte Gefährlichkeit zu be-  
sorgen, oder auch / daß ein Bürger sein schuldig Feuer-

Ge



## Feuer-Ordnung.

31

geräthe und gewöhnliche Hauswehr nicht geschaffet/  
und sonsten alles und jedes in gutem Stande hielte/  
oder daß in einem Hause mehr Mieth-Leuthe/ als  
zween Paar/verhanden/dem Hauswirth bey Straffe  
eines Silber-Schocks/ solche Feuer-Mäuren/ oder  
was sich sonsten finden würde/ zu ändern/das Feuer-  
geräthe und Hauswehre zu schaffen/und dem übrigen  
Mieth-Volcke auszubieten/ auferlegen.

Was nun diese Personen in einem oder andern  
vor Mangel befinden werden/ sollen sie in ein gewiß  
Verzeichniß bringen / und dem regirenden Bürger-  
meister nach gehaltenen Inspection übergeben/ so wol  
nach Verfließung der bestimmten Zeit/ ob die refection  
und Ersetzung des Mangels geschehen/sich anderweit  
erkundigen/ damit in Verbleibung gebührenden Ge-  
horsams die Straffe ein gebracht/und also der gefähr-  
lichen und schädlichen Feuerstätte und anderer Unge-  
legenheit halber /nochmals Besserung und Enderung  
geschaffet und besorglicher Gefahr vorgebauet werde.

§ 2.

Und soll sonderlich hiermit und Krafft dieses ernstlich  
gebotten seyn/keine gefährliche oder auch enge Feuer-  
stätte/die nicht ein Mensch durchaus besteigen oder

Wie die  
Feuer-stät-  
ten zu bau-  
en.

§ 2

keh-



lehren kan/zu bauen/oder auch in denen Ofen, Schil-  
den/Feuer-Mauren und Schürstäten/hölzerne Bal-  
cken oder Seule allein mit einem Stein zu verblenden/  
viel weniger die Waschkessel an gefährliche Orte oder  
hölzerne ausgeflochtene Mauren oder Balcken zu  
setzen / und da ein Meister dardwider thun würde / soll  
jedem auff ein viertel Jahr das Handwerk geieget/  
der Geselle aber vier Wochen mit Gefängniß bestra-  
fet werden.

## PARS II.

Wie man sich bey entstehender Feu-  
ersbrunst verhalten soll.

## CAP. I.

Von Anmeldung der Feuersbrunst.

## §. I.

Auffgehende  
de Feuer  
sollen nicht  
heimlich ge-  
halten, son-  
dern mit ei-  
nem lauten  
Geschrey  
angemel-  
det werden.

**W**ofern über alle fleißige Verwar-  
nung und Vorsichtigkeit ein Feuer (welches  
doch der liebe **GOTT** jederzeit gnädiglich  
verhüten wolte) angehen würde / es sey bey Tag oder  
Nacht / soll der Hauswirth oder Einwohner / bey de-  
m es ankömmt / ehe und zuvor das Feuer überhand  
genommen / und auffkommen / dasselbe alsbald durch  
ein



## Feuer-Ordnung.

33

ein Geschrey anmelden/und seine Benachbarten um  
Hülffe anrufen/ welche ihm auch treulich beystehen  
sollen; Im Fall aber solches von ihnen zeitlich/und ehe  
es belautet und bestürmet/nicht beschryhen/sondern er  
dasselbe heimlich unterzudrucken und zu vertuschen  
bedacht gewesen/ und daraus ein grösserer Schade/  
welcher doch verhütet werden können / entstanden /  
so soll derselbe/andern zum Exempel/nach Befindung  
der Umstände/gestraffet/auch ihme/nach Gelegenheit/  
sich gänglich aus der Stadt zu wenden / auferleget  
werden.

S. 2. Die Nachtwächter oder Stundenrüffer/wenn sie  
die Stunde melden/ und dergleichen Feuers-Gefahr  
mercken/sollen sie Feuer schreyen /und die Benachbar-  
ten aufwecken / auch den Orth / wo sich das Feuer  
verhält/anmelden.

Nacht-  
Wächter  
und Stun-  
denrüffer.

Und weil bishero solche Nachtwächter ziemlich  
unfleißig gewesen/sollen sie hinfürs von Reminiscere  
bis Crucis des Abends um 10. Uhr die Wache antreten/  
und des Morgens um 3. Uhr wieder abgehen Von  
Crucis bis Reminiscere im Winter aber alsobalden  
umb 9. Uhr auf die Wache/ und des Morgens nicht  
eher als umb 4. Uhr wider davon gehen/auch keinen

E 3

Ort



Ort/ wo sie die Stunde zu melden schuldig/ vorüber  
Passiren.

§. 3.

Damit aber männiglich Nachrichtung haben möge/  
an welchen Orten und Ecken der Stadt den Wäch-  
tern die Stunden zu ruffen obliegen un̄ gebühre/ so ist  
an deme/ daß der eine Wächter in der einen halben  
Stadt an nachfolgenden Orten/ die Stunden zu  
melden schuldig.

Nehmlichen :

1. An Hr. Cäm̄rer Albin Burbaums Hause der  
Kirchen St. Maximi gegen über.
2. Bey Herr Bürgermeister Weisens Thür.
3. In der Ober-Burgstraße an der Ecken bey Hrn.  
Hoff-Caplans Crusii Hause.
4. Bey Herrn Hofrath Krausolds Thür.
5. Am Neumarckts, Thore.
6. In der Delgruben bey Georg Heynens Thür.
7. Bey Paul Sprangers Hause.
8. Mitten aufm Marckte.
9. Vor der Johannes- Gasse / vor des Kupffer-  
Schmidts Thür.
10. Vor Hannß Zangens Thür.

11 In



## Feier-Ordnung.

35

11. In der Preuser-Gasse/ vor Kieritzens Thür.
12. Durchs Gäßgen/ bey Franz-Kresschmers/ und in der Gotthardts-Gasse/ vor besagten Kresschmars Thür.
13. Vor Gottfriedt Hartmans Thür / in der Gotthardts Gassen.
14. Vor Hannß Rauffmans Thür.
15. In der Ritter-Gassen vor Hrn. Cammerer Boffsens Thür.
16. Vor George Ritters Thür.
17. *ibid*: Vor Korn-Messers Thür.
18. Vor Hrn. Lehen-Secret. Nahrendorffs Thür am Endten-Plane.
19. Daselbst an Heinrich Dankgers Thür.

Der andere Wächter aber soll an nach verzeichneten Orthen in der andern halben Stadt die Stunden melden.

Nehmlich

1. Im Prülben Martin Herrmans Thüre/
2. Am Rossmarckte bey Gregor Förstern/
3. In der Saal-Gassen bey Peter Zehmen/
4. Bey Andreas Deubners Thüre/
5. In der Breitegassen bey Hr. Bürgerm. Langen.
6. Im Forberge/ an Hn. Secret. Marci Thüre.

7. Am



36

## Neu-revidirte

7. Am Sixthore bey Johann Wagnern/
8. Am Sixt= Brauhause / von dannen durchs  
Gäßgen/
9. Bey Hn. Bürgermeister Pörners Erben ihrem  
Kellerhause./
10. Aufm Sixt= Berge/
11. Beym Bettlers= Brunnen/
12. Beym Malzhause aufm Sande/
13. Am Birnbäumer Brauhause /
14. Vor Hannß Wiehers Thüre/
15. Im Seidenbeutel/ bey Lorenß Dresflers Thür.
16. An Herrn Camer= Buchhalter Herzogs  
Thorwege/

Wosfern nun jemand gewahr wird / daß die Wächter  
an allen oberzehlten Orten und Enden der Stadt  
ihre Nachtwache mit Meldung der Stunden nicht  
treulich verrichten / soll er solches dem regierenden  
Bürgermeister anmelden / damit deswegen mit den  
Wächtern geredet / sie ihrer Nachlässigkeit halben  
zur Straffe gezogen / und nach Befindung andere und  
fleißigere Wächter an ihre Stelle verordnet werden  
mögen.

S. 4. Der



4.

Der Hausmann aufm Thurme St. Maximi/ soll nicht weniger des Tages als des Nachts alle Stunden/ und halbe Stunden mit dem Hörnlein melden/ welchen des Nachts die Wächter in der Stadt/ so die Stunden ruffen/ jedes mahl folgen sollen/ vornehmlich aber soll der Haus-Mann/ so wohl des Tages als des Nachts/ die Wächter in der Stadt aufm Thurme fleißige Wache halten/ und an allen Enden die Stadt zum öfftern übersehen/ und wenn ein Feuer sich ereignen würde/ es sey aufm Dohm/ in der Stadt/ auf dem Neumarccke oder in der Altenburg/ so bald er die Lohe siehet aufgehen/ solches mit der darzu verordneten Glocken stürmen/ auch noch ferner ein Zeichen/ nemlich am Tage eine rothe Feuer-Fahne/ und des Nachts eine Laterne mit einem brennenden Lichte an einer Stange aushängen und weisen/ wo zugegen das Feuer ist/ und im Fall nach dem ersten/ welches Gott gnädiglich verhüten wolle/ noch anders wo ein Feuer aufgienge/ neben einem neuen und größern Anschläge eine andere Fahne oder bey Nacht eine Laterne/ und also nach Anzahl der Feuer/ gegen die Dörter/ da die Feuers-brunsten seyn/ ohne einigen Verzug ausstecken; auch männiglichen den Ort und

Der Hausmann aufm Thurme soll alle halbe Stunden über der Stadt sich umsehen/ un daß ers thue / mit dem Hörnlein melden.

F

die



die Gasse/wo eigentlich das Feuer ist/selbsten oder durch die Seinen mit einem Beschrey auf der Gassen melden.

§. 5.

Wenn/ eine steinerne Feuer = Mauer brennet/ und keine Gefahr zuvermuthen/ soll der Thürmer nur mit der Trompeten eine Anmeldung thun/so soll er es auch bey denen Land = Feuern halten;

§. 6.

Bei Entstehung aber der Feuer auf dem Lande an nahen Dertern/soll die Stadt schuldig seyn/ein 20. Mann mit Spritzen und Eymern hinaus zu schicken.

CAP:11.

Was in entstandenen Feuers = Nöthen eines jeden Ampt und Berrichtung seyn soll.

§. 1.

Der regie-  
rende Bür-  
germeister  
und jungen  
Raths =  
Personen

**D**Er regierende Bürgermeister und Stadt-Richter nebest beyden jungen Raths-Personen/ so dasselbige Jahr im Regiment/sollen nach beschehenem Sturmshlage sich alsobalden und zwar/wo möglich/ der



## Feuer-Ordnung.

39

der Bürgermeister und Stadt-Richter zu Pferde/ben  
dem Feuer finden lassen / die Leute zum Arbeiten und  
Löschten anhalten/ und vermahnen/ auch sonst alle  
Nothdurfft anordnen.

sollen zeitig  
beym Feu-  
er seyn.

§. 2.

Diejenigen / so Pferde und Wagen halten / sollen  
ihre Knechte und Pferde / sobald sie das Feuer verneh-  
men / fortschicken / und an die Sturmfässer / Spritzen /  
oder wo sie nöthig erfordert werden / vorspannen lassen;  
welche aber spath kommen / und dergleichen anzuspan-  
nen nicht mehr finden / sollen nichts desto weniger eine  
Ecke vom Feuer / an einem Orte / da kein groß Bedräng-  
ge / in Bereitschaft stehen / und entweder die andern ab-  
lösen / oder sonst nothdürfftige Verordnung erwarten /  
und wer sodann ohne Ursach seine Pferde zu Hause  
behält / soll von seiner Obrigkeit mit 2. Rischock Stra-  
se belegt werden. Jedoch ist denen / welche das Feuer  
in der Nähe / und ihre Pferde selbst zum Ausräu-  
men zugebrauchen / unbenommen / u. versiehet man sich  
zu denen Hof-Officirern / Rätthen und andern Hof-  
Bedienten / so eigene Häuser haben / daß sie sich /  
durch Ihr Gesinde und Geschirre / Beyhülffe zu  
thun / nicht verweigern werden / wie auch deswegen  
zu E. Hochwüird. Dohm-Capitul / wegen ihres Ge-  
sindes und dero Unterthanen / gleichfalls ein gutes  
Vertrauen gesetzt wird.

Diejenigen  
so Pferde  
halten / sol-  
len solche  
alsofort zu  
dem Feuer  
schicken.

§ 2

§ 2 Dar





Wie dieje-  
nigen / so  
fleißig was-  
ser zugefüh-  
ret und ge-  
tragen / be-  
lohnet wer-  
den sollen

§. 3.

Dargegen soll demjenigen / der mit dem ersten  
Sturmfasse kömmt / 1. Thal. / dem andern 18. gr. und dem  
dritten 12. Gr. zur Verehrung gegeben werden / in-  
massen auch denenjenigen / so mit Zöbern Wasser zu-  
tragen werden / wie vor Alters geschehen / eine Vereh-  
rung wiederfahren soll;

Uehmlichen:

Vor den	{	1.	}	Zober	{	16. Gr.
		2.				12. Gr.
		3.				8. Gr.

Diejenigen / so mit Eymern Wasser am ersten zu-  
tragen / sollen alle gleich / die Helffte von obgesetzter  
Belohnung / die Handwerks- Leuthe / als Mäurer  
und Zimmerleuthe / zur Ergöbligheit / nach gethaner  
Arbeit einen Truncf zugewarten haben / wie denn alle  
Bürger und Einwohner / denen nicht sonderbahre  
Verrichtung in Feuers- Gefahr dasselbige Jahr auf-  
getragen / nach gehörtem Sturmschlage / mit ihren  
Eymern / Sprizen und Wasserschauffeln / unsäumlich  
bey dem Feuer zu erscheinen / und allda alle mögliche  
Rettung zu thun / schuldig und pflichtig seyn sollen.

§. 4.

Bürger zu  
Benahmen /

22 Damit auch der Regirende Bürgemeister und  
Stadt



## Feuer = Ordnung.

41

Stadt-Richter iemanden in einer oder andern vorfallenden Berrichtung zuverschicken haben mögen / so sollen nicht allein der Thür- und Stadtknecht / und andre Rathsbedienten / sich alsbald aufs Rathhaus finden / sondern auch hierüber auf den Bürgermeister acht / und uf den Stadtrichter vier angefessene Bürger bescheiden / und solche Berrichtung auf gewisse Häuser und Handwercke geleet werden / und soll auf den regirenden Bürgemeister Hr. Hanswolff Schrey Meister Gottfried Hartmann / Christian Barchend und Hannß Kauffmann in der Gotthardts-Gasse / Uff den regirenden Stadt-Richter aber andreas Ingerstein / George Heybler / Michael Kestner und Matthes Göttner bestellet seyn / welche sich / sobald der Sturmschlag vernommen / mit ihrem Seiten-Gewehr und einer Heldenparthen vor dero Behausung verfügen / ihnen zum Feuer folgen / und dero Befehlichs / in Verschickung und andern erwarten / auch nach denselben allenthalben sich verhalten sollen.

welchedem  
Bürger-  
meister un  
Stadtrich-  
ter beyste-  
hen sollen.

S. 5.

Die zum Sturmleitern und Feuerhacken in iedem Viertel verornete Aufseher / sollen auch nicht unterlassen / alsobalden nach dem Sturmshlage / oder wenn sie sonst berichtet / daß Feuers-Gefahr vorhanden /

Wie die  
Sturm-  
leitern und  
Feuerha-  
cken fort zu  
schaffen.

DARAN



daran zu seyn/daß solche / wie im ersten Theile/ das 2.  
Cap. §. I. Anweisung geschehen/ zum Feuer gebracht  
werden ;

## §. 6.

Flug-Feu-  
er.

Es sollen aber bey demjenigen Orthe/ so am wei-  
testen vom Feuer entlegen/ eine / auch wohl zwey Lei-  
tern/ und einer oder zwey Feuer- Hacken/ benebst Ein-  
oder zweyer Personen zum Flugfeuer gelassen werden.

## §. 7.

Lederne  
Eymmer auff  
dem Rath-  
Hause bey  
Seiten von  
der Stang-  
en herun-  
ter zuthun.

Der regierende jüngste Rath-  
Kammerer/ welcher  
auf die ledernen Eymmer/ so auffm Rathhause zu befin-  
den / zum Aufseher bestellet / soll nebst den jüngsten  
Rath-  
Herrn sich gleichfalls nach vernommener  
Feuers-  
Gefahr ungesäumt dahin begeben / und die  
Anschaffung thun/ daß durch des Rath-  
Diener/  
deren Gesinde/ und wen er sonst am nächsten haben  
kan/ solche von der Stange herunter gethan werden  
mögen.

## §. 8.

Grosse  
Feuer-spri-  
ze.

Der Rathshoff/ darinnen die zwey kleinen Spris-  
zen verschlossen stehen/ und die beyden Spritzen-  
Häuser an der Stadt-  
Kirche und am Ziegelbrauhause soll  
alsobald nach vernommenem Sturmschlage von den  
Marck-



Marcktmeister/so allernechst am Spritzen-Schuppen wohnet / und die Schlüssel zu denen Spritzen-Häusern hat/ eröffnet/und da es Winterzeit ist/von ihme die Verschaffung gethan werden/daß solche Feuer-Spritzen unsäumlichen mit Wasser wiederum gefüllet/ und zum Feuer von nachbenahmten Personen gebracht werden mögen; Es sollen aber zu solcher Spritze verordnet seyn/vier Braumeister/vier Untermeister/vier Stöhrer und acht Haußknechte/welchen die Küffer in Brauhäusern mit Schauffeln/auch die zehen Träger mit Wasser = Zöbern nachfolgen / und die Spritzen mit Wasser stets zu füllen/ keinen Fleiß sparen sollen;

Nichts desto minder sollen auch obige Personen die Spritzen mit Wasser zu füllen/und die übrigen/so darzu nicht nöthig/Wasser mit Zöbern zum Feuer zuschaffen/und löschē zu helfen/verbunden seyn/und da mehr Spritzen vorhanden/sollen sie sich theilen/und bey ieder Spritze gewisse Personen/dieselben mit Wasser zu versorgen/sich finden lassen.

§. 9.

Die Spritzen/wenn sie zum Feuer angeführet/soll von denen zur selben Zeit alhier wohnenden zween Schöffern/als Christian Steffan am Enten-Plane/ und

Schöffern  
zu denen  
Feuer-  
Spritzen  
zu ordnen.



und Christoph Wohlgeschaffen aufm Sande (welch sich vorhero auch der selben Beschaffenheit mit Fleiß erkundigen sollen / ) dirigiret und gerichtet werden / allermassen sie darauff bedacht seyn sollen / daß die Sprizen nicht hinter das Feuer / auch nicht gegen den Wind / sondern auff die Seiten / da die Lust das Feuer auff die unversehrten Häuser antreibt / gesetzt werden ; Doch sollen / wo Feuers = Noth zur Zeit des Brauens vorkommen möchte / die Braumeister neben vier Hausknechten in den Brau = Häusern verbleiben / gute Achtung auff's Feuer geben / und mit Fleiß verhüten / daß denen Leuten an dem Gütthe immittelst kein Schaden geschehe / zu den Gemeinen = Brunnen / bey welchen zwar eine Special = Aufsicht angeordnet / so dem Feuer am nechsten seyn / sollen von dem Becker = Handwerge vier Meister und acht Gesellen oder Jungen / dieselben zuziehen / zu den Sturmfässern aber sieben Meister und vierzehn Gesellen oder Jungen beschieden werden / welche letztere mit Wasser = Eymern zu denen Sturmfässern eilen / dieselben füllen und nach folgen / auch nachmals an denen Orthen / wo das Wasser am ersten darein zu bringen dieselben ohne Unterlaß da mit anzufüllen / und nicht ehe / bis das Feuer gelöscht / davon zu weichen schuldig seyn sollen /

Und



Und weiln das Wasser bey entstehenden Feuers-  
Brünsten das Allernothwendigste ist/soll der Dam-  
Müller schuldig seyn / in solchen Nöthen das Teich-  
Wasser starck in die Geißel lauffen zu lassen / und  
die an denen Geißel-Brücken hangend Schutz-  
Breter / an die Brücken / wo man in Feuers-  
Gefahr / das Wasser am nechsten haben kan / einzusetzen / und  
das Wasser zu steigern / damit kein Mangel an Wasser  
sich finden möge. Auch da man einen Wasserschatz  
auff der Höhe des Dohms zurichten könnte / derselbe e-  
benfals eröffnet / und dadurch die Dom-Gasse / Nie-  
der-Burgstraße biß gegen den Marckt und Enten-  
Plan / vermittelst sonderlicher Schutz-Breter das  
Wasser geleitet / und die Dertter zur gnüge damit an-  
gefüllet werden.

§. 10.

Die Malk-Herren / und andere / so / wie droben  
Part. I. Cap. 11. §. 4. gedacht / dem alten Herkommen  
nach / Messingene oder hölzerne Hand-Sprizen zu  
halten verpflichtet / sollen / so bald der Sturm Schlag  
geschicht / vorhanden seyn / und eine gewisse Person /  
so mit solchen Wasser-sprizen umgehen kan / dahin  
abfertigen / weil mit dergleichen Sprizen in denen  
innern Gebäuden große Rettung geschehen kan.

G

§. 11. Sonst



§. 11.

Wie die  
Gassen  
durch gewis-  
se Bürger  
u. erwah-  
ren.

Sonsten sollen etliche Bürger / die zu nichts  
gewisses verordnet / insonderheit die Schneider mit  
ihren Gesellen / Beutler / Drechsler / Schlappenma-  
cher / Fischer / Riemer und Glaser jährlich bestellet /  
so in Feuersnöthen die Gassen / worinnen es aus-  
kommen / mit ihren besten Wehren einnehmen / die  
Ecken oben und unten / so wohl die Beygassen ver-  
wahren / und niemand als die / so sonderlich zum Lö-  
schen verordnet / zum Feuer lassen sollen.

§. 12.

Müller/  
Maurer /  
Zimmer-Leu-  
te und an-  
dere Hand-  
werker mit  
Axten und  
Hacken.

Sonderlich und vor allen andern sollen zum  
Feuer alsobalden nach dem Sturmshlage eilen / alle  
Maurer / und Zimmerleute / mit ihren Band- und  
Stein-Axten / auch Maurer-Hämmern / Inglei-  
chen die Wagner / Böttiger mit allen ihren Gesellen /  
die Fleischhauer mit ihrem Gesinde / Schuh-Knech-  
te / Müller und Mühl-Knappen / alle Tage-  
Löhner / so mit Holzhauen und Treschen sich neh-  
ren / Ingleichen die Seiffensieder und Stercken-  
macher / jedweder mit einer Axt oder dergleichen In-  
strument, dessen er sich beim Feuer gebrauchen mö-  
ge / wenn sie nicht in dieser Ordnung einen sonder-  
baren Befehlich überkommen / und sollen dieselben in  
denen Häusern / darinnen das Feuer auskomet / wenn  
es



es die Nothdurfft erfodert/ mit Durchschlagen/ Ein-  
 reissen/ uñ andre Nothwendigkeit zum Feuer räumen/  
 damit man zum Löschen desto suglicher kómen könne/  
 so wohl auch/ die dem Feuer nächst angelegene Häuser  
 besteigen/ und Auffacht haben/ daß die Feuer- gluth  
 nicht um sich fresse/ und dieselben Häuser angreiffe.

*Handwritten marginal note in a smaller script, partially illegible.*

§. 13.

Die Bierzöger sollen alsobalden nach gehörtem  
 Sturmschlage sich auff das Rathhaus verfügen/  
 daselbst die ledernen Eymmer / bey Veriust ihres  
 Dienstes/ zum Feuer tragen/ und zum Löschen/ son-  
 derlich aber auch zu Anwerffung derer Leitern / Feu-  
 erhacken und Einreissen bereit seyn/ denen antwesen-  
 den Fürstl. Officianten und Ráthen/ auch regirenden  
 Bürgermeister/ Stadt-Richtern und andern Rath-  
 Personen / sollen alle bey dem Feuer sich befindlichen  
 Bürger und Personen gehorsamlich folgen / und wo  
 sie auch in solchen Nöthen / zu Verhütung grösserer  
 Gefahr und Schadens heissen niederreißen / das soll  
 ohne einige Wieder- Rede geschehen / und soll Nie-  
 mand ungehorsamlich sich verhalten / und auff Zu-  
 sprechen sie nicht angreifen oder löschen helfen wür-  
 de/ derselbe soll in acht genommen / und hernach ent-  
 weder mit Gelde oder Gefängnis gestraffet werden.

Bierzö-  
 ger sollen  
 von Rath-  
 Hause die  
 ledernen  
 Eymmer zum  
 Feuer tra-  
 gen/ uñ alle  
 daselbst an-  
 wesende  
 Bürger u.  
 Personen /  
 deren zuge-  
 gen Obern  
 Folge lei-  
 sten.

§. 14.





Strafe/  
derer Unge-  
horsamen  
und Wi-  
derwärti-  
gen.

Weilen man auch wohl ehe erfahren/ daß sich  
etliche unbescheidne Leute denen Anordnungen muth-  
willig widersetzt/ oder wenn sie etwa unversehens/wie  
es in solcher confusion gar leicht geschehen kan/ von  
jemanden gestossen werden/ sich thätlicher weise mit  
gehobner Hand selbst zu rächen unterstanden/ so soll  
hiermit ieder männiglich dergleichen thätliche Gegen-  
wehre oder widerseßlicher Ungehorsamb bey hoher  
Straffe/ auch nach Befindung bey Abhauung der  
Faust und andern auf dergleichen verordneten Bus-  
sen/ verbothen seyn; würde aber einer oder der ande-  
re von denen/ so bey dem Feuer nichts zu befehlen/  
zur Ungebühr geschlagen/ oder sonst vorseßlich belei-  
diget werden/ derselbe solles folgenden Tages ge-  
bührlich klagen/ und der Obrigkeit ordentliches Ein-  
sehen hierauff erwarten.

Damit auch nicht widrige Anordnungen er-  
folgen/ sollen bey solcher Feuerbrunst alle diejenigen  
denen in dieser Ordnung etwas zu verrichten aufges-  
tragen/ vornehmlich nach derer in nächst vorherge-  
hendem §. erwehnten hohen Fürstl. Officianten und  
Räthē auch des anwesenden Bürgermeisters/ Stadt-  
Richters und anderer Rathspersonen Anordnung  
sich



sich achten / und derselben gehorsamen / wie denn auch derjenige / so sich bey Löschung des Feuers vor andern wohl verhalten / und erwiesen / vom Rathhause mit einem Trinckgelde versehen werden soll.

Trinckgelde  
derer / so sich  
beym Feu-  
er Löschen  
wohl ver-  
halten.

## CAP. III.

Was diejenigen thun sollen / bey denen das Feuer auskömmt / oder denen es in der Nähe.

**B**ey welchem das Feuer angehet / der soll es alsobalden melden / und Hülffe ruffen / auch seine Hauß-Thüren / damit die verordneten Leute / mit denen Wasser-spritzen und andern dergleichen Instrumenten ab- und zukommen können / bey Vermeydung willkührlicher Strafe zu eröffnen schuldig seyn / diejenigen Bürger aber / so in dem Quartier und Gassen / darinnen das Feuer auskömmt / oder sonsten sehr nahe gefessen / sollen zwar von obbemeldten Berrichtungen entschuldiget seyn / und biß auff ferneren Bescheid zu Rettung ihrer und derer Nachbarn Häuser bey dem Feuer verbleiben ; jedoch ihre Feuer-Leitern und Hacken / so sie im Hause haben / alsbald loß machen



50

Ren-revidirte

chen/ und auff die Tächer werffen/ die Thrigen fleißig  
Wasser herbey tragen/ und auff die Böden legen den  
Orth/ da das Feuer herkömmt/ denselben entgegen se-  
zen lassen.

CAP:IV.

Wie man sich gegen die Benachbarten  
von Adel und Dörffern/ so in der Meile  
liegen/ verhalten soll.

S. I.

Hülffe  
vom Lande.

W Eil man sich auch mit denen benachbarten Ge-  
richts-Herren zuvernehmen gesonnen/ daß die-  
jenigen von Adel/ oder Dörffer/ so in der Meile lie-  
gen/ so bald sie das Feuer sehen auffgehen/ die Hülffe  
von ihren Wirthen in die Residenz und Stadt Mer-  
seburg alsobalden/ bey Strafe Fünff GULDEN/ so von  
der Gemeinde des Orts unnachbleiblich eingebracht  
werden sollen/ zur Rettung senden/ welche nicht leer  
kömen/ sondern jedes entweder ein Gefäß Wasser zu  
schaffen/ oder eine Art/ Beil/ Gabel/ oder Spaten  
mit zu bringen/ schuldig seyn soll; So wollen wir  
hinfiederum aus der Stadt Merseburg// wenn in  
der Nähe ein Feuer vermercket wird/ zum wenigsten  
Zwanzig Mann/ mit so viel Feuer-Eymern und et-  
lichen



## Feuer-Ordnung.

51

lichen Handsprizen hinaus zu senden / bey obgemel-  
deter Strafe uns verbunden haben ; Und welcher  
Bürger / so dann auffgebotten wird / und ohne er-  
hebliche Ursache nicht hinaus gehet / soll des folgen-  
den Tages um ein Neuschock bestraet werden / je-  
doch mögen die Wirthhe / so nicht selbst hinaus gehen /  
jemand von Knechten oder Arbeits-Leuten / an ihre  
Stelle schicken.

### §. 2.

So versichert man sich auch / daß E. Hochw.  
Dohm Capitul dem Rathe zu Erhaltung des Feu-  
er-Geräths (zumahl der Rath in entstehendem Un-  
glück das Feuer-Geräthe aus der Stadt auff dem  
Dohm und E. Hochw. Dohm-Capituls-Freyheit  
schaffen / und im Fall der Noth damit Rettung thun  
muß) was gewisses beytragen wird ; Dergleichen  
man sich ebenfalls zum Ambte versiehet.

Daß die Vorstädte gleichergestalt ein gewis-  
ses Feuer-Geräthe anschaffen und der Stadt bey-  
stehen / oder der Stadt / zu Erhaltung des Feuer-  
Geräths / einen gewissen Beytrag geben werden /  
wie denn die Stadt jederzeit in entstehendem Un-  
glück / alle Hülffe zu thun versiehet.

Cap. 5.



Daß bey entstandener Feuers=  
Brunst die Gefangenen erlediget  
werden.

**B** Im Fall die Feuersbrunst überhand nimmt/ und  
dem Rathhause oder andern Orthen/ wo Ge=  
fangene behalten werden/ so nahe kömmt/ daß zu be=  
sorgen/ dieselben ergriffen/ und die Verhastete in Le=  
bens= Gefahr gesetzt werden möchten; so sollen die=  
jenigen/ derer Verbrechen nicht peinlich/ und das Le=  
ben verwircket/ gegen einen Handschlag/ sich jederzeit  
wieder zu stellen/ der Haßst erlassen; Die andern a=  
ber an einen sichern Ort unverzüglich gebracht/ und  
daselbst verwahrlich behalten werden.

Gefangene sollen/ ge=  
stalten Sa=  
chen nach/  
in andere  
Verwahr=  
rung kom=  
men/ oder  
frey gelas=  
sen werden.

Daß an gewissen Häusern Bech=  
Lampen und Nacht= Laternen gehalten  
und angezündet werden.

**D** Ammit auch das Feuer=Geräthe ohne Schaden  
zum Feuer gebracht/ und das Volck desto schleü=  
niger und sicherer an den Ort/ da das Feuer verhan=  
den/

Bech =  
Lampen un  
Nacht=  
Laternen  
anzuzünde.



## Feuer = Ordnung.

53

den/ oder an andere Derter/ dahin ein jeder bestellet/  
gelangen können/ so sollen alsobalde nach vernomme-  
nem Sturmschlage nachverzeichnette Bürger/ so von  
Alters her Nacht = Laternen zu halten schuldig/ diesel-  
ben unsäumlich/ bey fünff Reichsthaler Strafe / mit  
brennenden Lichtern aushängen / und die in denen  
vier Vierteln der Stadt angemachten Pech = Lam-  
pen mit Pech = Kränzen bey obiger Strafe anzün-  
den/ als iziger Zeit nachfolgende Besitzer:

### Im Ersten Viertel.

#### Pech = Lampen.

1. Am Nierischen Hause am Endtenplane.
2. An Christian Brönizens Erben Hause.
3. An Hrn. Samuel Brahmans Hause.
4. An Hrn. Conditors Eberharts Hause/ jho  
Justus Qvantus.
5. An Hrn. Johann Wolff Schreyens Hause.
6. An Christian Günther Hoffmans Hause.
7. An Andreas Schimpffs Hause in der Rittergasse.
8. An Hn. Christoph Dreyanders Hause.
9. An Philipp Krellens Ecken Hause.

H

10. An



10. An der Frau Bürgermeister Forbergerin Hause.
11. An Christian Streits Hause.
12. An Hrn. Dohm-Caplan Crusii Hause.
13. An des Dohm-Capituls Mauer in der Ober-Burgstraße/ so an der Grünen Gasse angezündet werden könne.

### Im Andern Viertel.

1. An der Frau Capelmeister Pohlins Hause.
2. An Christian Leukams des Hof-Schusters Hause.
3. An Hannß George Morgenroths Hause.
4. An der Rathhaus-Ecke an der Delgrube.
5. An Gaspar Bugks Hause/ am Marckte.
6. An Heinrich Danzigers Ecke.
7. An Hr. Petermichels Ecke und Hause.
8. An denen vier Gewandthaus-Ecken.
9. An Jacob Kohlbergs Hause.

### Im Dritten Viertel.

1. An Christoph Schindlers Haus-Ecke.
2. An Hr. Melchior Schilters Hause.
3. An Wolff George Fabers Haus.

4. An



## Feuer-Ordnung.

55

4. An Frau Bürgermeister Breuerin Hause.
5. An Hrn. Johann Georg Friedels Haus.
6. An Hrn. Gentners Haus.
7. An Martin Schröters Haus.
8. An Hans Adam Hammers Haus.
9. An Gottfried Delfners Haus.
10. An Michael Pörners Haus.
11. An der Frau Finckin Hause nach der Sixtgasse.

## Im Vierdten Viertel.

1. An Gabriel Firnauens Hause.
2. An Paul Krizingers Hause/ in Seidenbeutel.
3. An Christoph Finckens Haus: Ecke.
4. An Hr. Stadt-Richter Herbsts Eck-Hause.
5. An Conrad Nägels Haus.
6. An Gottfried Bölers Haus: Ecke.
7. An Johan Barth's Haus in der Johans-Gasse.
8. An Christoph Wohlgeschaffens Haus.
9. An Christ. Wincklers des Braumeisters Haus.

Über diese Pech-Lampen sollen durch die ganze Stadt in jedem Viertel/ ein Haus ums andere Laternen aushängen / damit an denen Orten / wohin die Pech-Lampen nicht reichen/ jederman sehen könne.

H 2

S. 2.



Bürger  
Meister/ so  
außern Re-  
giment/ sol-  
len nebenst  
denen Re-  
gierenden  
Cämernern  
und Stad-  
Schreiber  
sich auf das  
Rathhaus  
begeben/ u.  
bey denen-  
selben! 12.  
Bürger  
sich mit  
Gewehre  
einfinden.

Außs Rathhaus sollen die beyden Bürgermei-  
ster/ so nicht im Regimente seyn/ nebst dem Syndico/  
(wenn einer vorhanden) Regierenden Cämernern und  
Stadtschreiber unsäumlich immittelst auch versü-  
gen/ fleißige Erkundigung einziehen/ und auff- acht  
haben/ damit kein Auflauff oder andere Ungelegen-  
heit sich ereignet/ zu welchem sich auch außs Rath-  
haus diese zwölf Bürger/

Auß:

Johann Rippold /

Jeremias Büchel /

Andreas Deubner / Die Radler Meister.

Philipp Schade /

Nicol Lundershausen / der Sporer.

Johann Fischer / der Büchsenspanner.

Johann Kirchner / Büchsen- schäffter.

Johann Hoppenhäupt / der Bildhauer.

Gottfried Merle / der Kupfferschmidt.

Mattheus Bründler / Gastwirth im Hahne.

Christoph Kögel in der gülden Sonne / und

Johann Burckhard im Rothen Hirsch

Mit ihren Seiten- Wehren und Spiessen finden/  
allda das Rathhaus in guter Vorsichtigkeit halten  
helffen



## Feuer-Ordnung.

57

helffen/ und der Bürgermeister befehlich und Anordnung nachkommen sollen.

§. 3.

Zur Kirchen St. Maximi sollen eylen der Vorsteher der Kirchen/ Custos / Organist und Galecant; Auf den Kirch-Thurm daselbst aber sollen sich unsäumllich begeben die beyden Bürger / so in der Kirchen das Almosen einzusammeln pflegen/ und neben dem Thürmer fleißigumsehen/ auch da sie mehr Feuer auffgehen oder sonst etwas verdächtiges vermercken möchten/ solches auff's Rathhaus alsobalden anmelden; Damit auch die Kirchen und das Rathhaus in destoweniger Gefahr stehen mögen; so sollen acht nechst gefessene Bürger/ als:

Kirche St.  
Maximi  
und Rath-  
haus.

Daniel Schindler.

Johann Panitsch.

Michael Hennigk.

Hanns Paul Koch.

Christoph Maudrich.

Hans Ernst Kiese/ und

Gabriel Schott.

Denen diese Berrichtung auff ihre Häuser geleet/ und sie dessen jährlichen bey dem Neuen angehendem Regiment erinnert werden sollen/ alsobald nach dem

§ 3

Sturm.



Sturm = schlage / jeder eine große Deese / welche sie stündlichen in solcher Bereitschafft halten sollen / daß sie zum Wasser tüchtig / um die Kirche und vors Rathhaus schaffen / und dieselbe durch ihr Gesinde mit Wasser füllen lassen / damit wegen des Flug Feuers zu löschen Borrath an Wasser daselbst vorhanden seyn möge / zu welchem Ende auff die Kirche obige Acht Bürger / und auff's Rathhaus

Christoph Friedrich.

Caspar Reichardt.

Christian Leufamm.

Andreas Spitz.

Christoph Bennetwik.

Hannß George Morgenroth.

Hannß Rincklöwe und

Paul Spranger.

jährlichen bestellet / welche sich in begebender Feuer = Noth / so bald sie solche Gefahr innen werden / mit ihren Eymern voll Wassers auff die Böden dahin zubegeben / und allda des Flug = Feuers wahrzunehmen schuldig seyn sollen.

Wie das  
Gewandt-  
Haus ver-  
sorget und  
daselbst auf

S. 4.

Auff dem Gewandhause sollen auffwartten / ei-  
ne Rath's- Person und 4. Meister des Tuchmacher-  
Hand-



Handwercks / die Eymern voll Wasser halten / und das Flug-  
 daselbst ebener Maßen auff's Flug- Feuer gute Ach- Feuer Ach-  
 tung geben / wie denn gleichfals die benachbarten tung gege-  
 zwey / als Hannß Christop Schafs / des Beckers / ben wer-  
 und Gottfried Merls / des Kupfferschmidts Haus den soll.  
 zwey Deesen vor das Gewandthaus schaffen / und  
 solche durch ihr Gesinde mit Wasser füllen zu lassen /  
 verpflichtet seyn sollen; Die übrigen Tuchmacher  
 mit ihren Knappen nach den 6. s. an gehörige Orte  
 sich einzufinden haben.

S. 5.

Beym tieffen Keller sollen sich finden lassen eine Welche  
 Rath's-Person / und 4. Meister des Tischler- Hand- Personen  
 wercks / alle mit Eymern voll Wassers / und damit auff'm tief-  
 sie gleichfals Wasser zu dem Flug- Feuer im Vorrath fen Keller  
 haben mögen / sollen ihnen ebener maßen zwey Dee- bestellet.  
 sen von denen Benachbarten vor den Keller gesetzt /  
 und durch ihr Gesinde mit Wasser gefüllet werden.

S. 6.

Das Ende an der Freyheit / so wohl die Stadt- Thore zu  
 Thore sollen bewachtet werden / von nachfolgenden bewachen.  
 Personen / als : Das Ende an der Freyheit bey'm  
 Kreuz an dem Glasischen Hause von einer Rath's-  
 Person / Herr Johann August Prachten und denen  
 Mei-



Meistern des Sattler-Handwercks; Das Gott-  
 harts-Thor von einer Raths-Person/ Herrn Chri-  
 stoph Spitzen/einen Viertelsmeister/ Andreas Hend-  
 lern/ außm ersten Viertel/ und denen Meistern des  
 Kirschner-Handwercks; Das Neumarkts-Thor  
 von einer Raths-Person/ Herrn Christian Gott-  
 schicken/ Einem Viertelsmeister aus dem andern Bir-  
 tel/ Meister Hansß Zangen/ und denen Meistern des  
 Leinweber-Handwercks; Das Saal Thor von ei-  
 nem Viertelsmeister aus dem dritten Viertel/ Mei-  
 ster Hansß Schindlern / und einen geschwornen  
 Bürger/ Hn. Johann Burckhardt Tatschen. Das  
 Six-Thor von einer Raths Person/ Herrn Valerio  
 Kallen/ einem Viertelsmeister außm Vierten Viertel/  
 Johann Wagnern/ dem Tuchmacher/ und den Mei-  
 stern des Tuchmacher-Handwercks/ mit ihren Knap-  
 pen re. Diese jetztbeniembte Personen samt und  
 sonders sollen alsobald nach vernommenem Sturm-  
 schlage mit ihren besten Gewehr / sich an das Ihnen  
 anbefohlene Thor und Ort begeben/ dasselbige in gu-  
 ter Acht haben / und allda / biß das Feuer gänzlich  
 verlöscht/ erwarten / und Niemand Fremdes und  
 verdächtiges /oder sonsten von müßigem Gesinde in  
 die Stadt lassen /außer diejenigen Personen/ so von  
 Hand-



# Feuer-Ordnung.

61

Handwerks wegen zu löschen verordnet / oder von denen Dörffern herein geschickt werden.

§ 7.

Die Pforte an der Lamm-Mühle soll alsofort durch eine gewisse Person vom Rathe/Herrn Gänrer Raden/und geschwornen Bürger/Christian Günther Hoffmannen geschlossen/und nicht ehe wieder geöffnet werden/bis das Feuer sich geendet.

Pforte an der Lamm-Mühle zu verschließen.

§ 8.

Alle diese Wächter in Thoren sollen fleißig Aufsicht haben/das nichts heraus getragen werde / auch mit Fleiß auffmercken/wer ein- und ausgehet/und die Unbekandten zur Rede setzen.

Wächter in Thoren solle auf die Ein- und Ausgehenden Acht haben.

§ 9.

Bei wärender Feuers-gefahr sollen gleichfals in jeglichem Viertel ein Viertelsmeister/ nebst zween Bürgern und Benachbarten aus demselben Viertel mit ihren besten Gewehren umher gehen/und fleißige Aufsicht haben/ das unterdeß/ weil man mit dem Löschen zu thun / durch andere böse Leute/ oder sonsten ferner keine Feuersbrunst entstehe / und der Benachbarten Weiber und Gesinde/ so zu Hause geblieben / anmahnen/ das sie auff die Häuser / Scheunen und Ställe/ wegen des Flug-Feuers gute Achtung geben/ allerley Nothdurfft an Wasser / nassen Säcken / und andern

Aufsicht/ das unter wärendem Löschen nit anderswo und weiter Feuer entstehe/ auch das allenthalben in Häusern gut Anstalt zu Abwendung des Feuers gemacht werde.

§

Vor





Vorrathe zur Dämpfung und Abwendung des Feuers auff die Böden schaffen/ deßgleichen die Leitern auffrichten und Deesen mit Wasser füllen/ und dadurch alle Gefahr wehren helfen/ wie denn auch zum Überfluß/ ein jeder Bürger und Hauswirth/ wenn er wegen seines habenden Befehlichs in entstehender Feuersbrunst aus dem Hause sich begiebet/ sonder Zweifel ihm selbst/ seinen Nachbarn und der ganzen Stadt zum besten/ deßhalben bey seinem Weibe/ Kindern und Gesinde / gewisse Verschaffung und nothwendige Verordnung zu machen wissen wird; So soll auch der Stadt-Wachmeister mit seiner Defension-Wach in der Stadt und an die Thore continülich patrouilliren gehen / und auff das müßige Volck und loses Gesinde gute acht geben/ damit aller Schade verhütet und der Dieberey / in dergleichen Fällen gesteuert werde.

§. 10.

Müßiges  
Gesinde sol  
vom Feuer  
ab- und zu  
denen Brun-  
nen und  
Wasser-  
schleppen  
getrieben  
werden.

Das müßige Gesindlein/ insonderheit das Weib-  
bes-volck / so nicht mit Böbern Wasser zuträget / soll  
vom Feuer abgetrieben werden/ und statt des unziem-  
lichen Auffgassens und Zusehens in ihren und der Ih-  
rigen Häusern und Wohnungen auff das Flug-feuer  
achtung geben / und mit Wasser auff denen Böden  
und Können aufwarten.

§. 11.



# Feuer = Ordnung.

63

§. II.

Die weil es auch die Erfahrung geben/das in solchen Nöthen vielleichtfertige Leute sich gefunden / die zu mehrer Beschwerung der Nothleidenden sich des Abtragens und Stehlens befließen/oder auch sonst ganz muthwilliger Weise das zu Dämpfung des Feuers verschaffte Feuer=Geräthe an Eymern/ Leitern/Wasserkannen und Fässern entweder verderbet oder gar hinweg gebracht ; Als soll männiglich gewarnet seyn/ sich dergleichen zuenthaltten / oder im widrigen Fall/ und da jemand über dergleichen Unthaten betreten wird/soller zur Strafe gebracht/ und nach Urtheil un Recht am Leben oder nach Gelegenheit der Verbrechen sonst ernstlich angesehen werden/ darauff der Stadt= Wachmeister mit seinen bey sich habenden/ wie vorher schon gedacht/ haben soll.

Abmah-  
nung vom  
Diebstahl  
beym  
Feuer.

## PARS III.

### Was nach gestillter Feuers = brunst geschehen soll ?

#### CAP. I.

§. I.

**D**ie Obrigkeit soll beym Feuer/bis es gänzlich gedämpft und gelöscht/gute Wache halten lassen.

§ 2

§ 2. Wann



Wann vermittelst Göttl. Güte und Gnade die  
 Feuersbrunst gestillet / sollen diejenigen / so bey dem Feu-  
 er treulich gearbeitet / dimitiret / gleichwohl aber bey  
 denen Brandt-Stäten gewisse Wachen bestellet / und  
 damit das Feuer nicht wieder auffglimme / gute Ob-  
 sicht gehalten / und sollen die beyden Assessores des  
 Raths / die Brandtstäten durch gewisse Bürger / so  
 die Wache nach der Reihe / oder nach des Raths  
 Anordnung verrichten müssen / so lange bewachen  
 lassen / bisz alles wiederum aus dem Wege geschaffet /  
 und man sich ferner keiner Gefahr / daß etwas aus  
 denen Bränden und der Aschen wieder auff's Neue  
 ein Feuer auffgehen möchte / ferner zu besorgen hat /  
 wie denn auch niemand / bey Vermendung ernster  
 Strafe / von denen Brandtstäten die ledernen Eym-  
 er wiederum abzutragen nachgelassen seyn soll /  
 bisz es von erstgemeldten Raths = Personen befohlen  
 wird / welche dann mit allem Fleiße daran seyn sollen /  
 daß der Rath und Bürger ( zu welchem Ende män-  
 niglichen seine Eymmer und Feuer = Geräthe / sonder-  
 lich zeichnen lassen soll ) ihre zugetragene Eymmer und  
 Leitern bekommen.



**F**leißige Umfrage zu halten / wer das Seinige beym Feuer gethan/oder unterlassen/ Ist. Ob ein jedweder sein Feuer-Geräthe wider bekommen/ und wie das Feuer auskommen?

§. 1.

**F**olgendes Tages soll die Obrigkeit nicht allein bey den Raths-Personen / sondern auch Handwergen und Bürgern ingesamt fleißige Nachfrage halten/ wer sein Ampt beym Feuer verrichtet/ und die fleißigen mit dem obgesetzten honorario begaben; Die Nachlässigen aber zu gebührender Strafe ziehen / sonderlich sollen diejenigen / denen in dieser Ordnung gewisse Berrichtung committiret und aufgetragen / wann sich befände/ daß sie demselben nicht nachgelebet / oder sonsten nachlässig gewesen / da es geringe Bürger/ nach Gelegenheit mit 1. 2. bis 3. eine Raths-Person aber mit 4. 5. bis 6. Thaler Strafe belegt werden.

Nach dem Feuer soll Nachfrage gehalten werde/ wer das Seinige darbey gethan/ oder nicht.

§. 2.

Hiernechst soll durch den Stadt-Knecht öffentlich ausgerufen / oder von Hause zu Hause angesaget

Das Feuer-Geräthe soll einem jedweden wieder zugebracht



und derje-  
nige/der es  
über 24.  
Stunden  
bey sich be-  
hält/gestra-  
fet werden.

get werden / daß derjenige / welcher etwas von Ey-  
mern / Aeyten / Haken / Leitern oder dergleichen Feu-  
erzeug bey sich / wenn er es weiß und kennet / wem es  
ist / dieselbe unerfordert dahin bringen; Im Fall er es  
aber nicht weiß / wem es angehöret / soches auf dem  
Rathhause anmelden / und da iemand betreten wird /  
der etwas über 24. Stunden / nachden das Feuer ge-  
löschet / bey sich behalten / alsbald willkührlich um 1.  
2. bis 3. Thaler / oder 4. 6. bis 8. Tage mit Gefäng-  
niß = Straffe belegt werden.

Unterfu-  
chung / wie  
das Feuer  
entstanden

§. 3.  
Über dieses wollen Wir sofort zum fleißigsten  
inquiriren / ob das Feuer durch Verwahrlosung oder  
vorsätzliche Anlegung entstanden / und solche inquisi-  
tion nicht über 2. Tage / nachdem das Feuer gelöscht /  
anstehen lassen / auch wie und welcher Gestalt wir es  
in der inquisition befunden / mit Einsendung der Acten  
in die Fürstliche Regierung berichten.

Erkundig-  
ung und  
Bestraf-  
fung derer  
jenigen / so  
beym Feu-  
er etwas  
entwendet.

§. 4.  
Ingleichen / da auch Klagen kommen / daß ie-  
mand bey dem Feuer etwas verlohren / oder ihm ge-  
stohlen worden / nach den Verbrechern zum fleißigsten  
forschen / und die schuldig erfunden werden /  
obiger Verordnung nach ernstlich  
bestrafen.

Cap. III.



## CAP. III.

Woher die Gelder zunehmen / damit diejenigen / so am ersten zum Löschen eynen / und Wasser oder ander Geräthe bringen / zu begaben.

## S. 1.

**D**erweilen alle löbliche Ordnungen durch Belohnung des guten und Bestrafung des Bösen in ihrer observanz erhalten werden / so soll / da einer oder anderer sich bey dem Löschen sonderlich wagen und durchfallen / oder sonst an seinem Leibe oder Gliedmaßen Schaden leyden würde / demselben nicht allein das Arzt- un Heiler-Lohn ex publico ersetzt / sondern auch ihm hierüber eine billige Ergößlichkeit ; denen übrigen aber / so sich / wie obgemeldt / sonst embsig erwiesen / der verordnete Lohn alsobalden gereicht werden.

Woher die Berechnungen zu nehmen / vor die / so am meisten Wasser od ander Geräthe zugebracht.

## S. 2.

Und wollen zu solcher Belohnung wir der Rath der Stadt Merseburg zehen Thaler zu erlegen schuldig seyn ; Diejenigen Wirthe aber / derer Häuser in  
der



68 Neu-revidirte Feuer-Ordnung.

der Nähe gestanden / und ohne Niederreißung oder andern zugefügten Schaden von dem Feuer errettet worden / die nechsten drey auf ieder Seiten sollen / iedweder seinem Vermögen nach / zwey bis drey und vier thaler beytragen / Inmittelst aber wollen wir der Rath die Belohnung aus unserer Casse vorzuschießen / verpflichtet seyn ; versehen uns auch gegen E. Wohl-Ehrwü. Dohm-Capitul / wie auch gegen das Fürstl. Amt wegen der Altenburg und Neumarkt / daß nicht allein Sie nach proportion der in selbigen Gerichten vorhandenen Feuerstädten und Einwohnern zu obgesetzten zehen Thalern etwas beyzutragen / sich willig erfinden lassen / sondern auch mit nothwendigen Feuer-Geräthe sich versorgen / oder mit Zuschuß / wie schon gedacht / sich erweisen werden .



Inde



Annoctirfe  
I N S T R U C T I O N  
des  
Feuer-Mauer-Kehrer.

**Z**weitlich soll der Feuer-Mauer-Kehrer sich nach dem in der Feuer-Ordnung gesetzten §. 5. richten / und von einer kleinen Feuer-Mauer 2. Gr. von einer mittlern 2. Gr. 6. Pf. und einer grossen 3. Gr. nehmen / und niemand darüber beschweren bey Straffe eines Neuen Schocks.

Zum andern soll derselbe alle Jahr vier mahl mit denen Rath-Deputirten und Werck-Leuthen / wenn die Feuer-Mauern Quartaliter besichtigt werden / mitgehen / und selbige fleißig visitiren / wo gefehret oder nicht gefehret / und daher

Drittens niemanden verstaten / die Feuer-Essen selbst zu lehren / wie Zeit-hero der Gebrauch einreisen wollen / derowegen er

Zum vierdten jedesmahl bey denen Besichtigungen eine Specification bey dem Rathe einzugeben / wer nicht lehren lassen / damit diejenigen / so darwider handeln / zu gebührender Straffe gezogen werden können; Jedoch soll er

Fünffens die Küchen-Feuer-Mauern des Jahres zweymahl / die Stuben-Feuer-Mauern aber dreymahl



mahl/hingegen bey denen Gast-Wirthen/Schmieden  
und andern Handwerckern/ so öffters Feuer halten/  
das Kehren wenigstens viermahl / nach der Feuers  
Ordnung/ urgiren und verrichten.

Sechstens soll er/ daferne sich Feuer, Essen ent-  
zünden/ welches ehemahls und öffters geschehen/ mit  
seinem Gesinde sich zu erst und schleüniq darben ein-  
finden/ und denselben mit Einsteigen und andern Mit-  
teln steuern/ damit aller Gefahr/ so viel möglich/ vor-  
gebauet werde.

Fernere  
I N S T R U C T I O N  
vor die  
V I S I T A T O R E S  
bey der  
Feuer-Ordnung/  
und was dieselben thun sollen/

I.  
**S**ollen sie des Jahres und so oft es nöthig/ ja  
ihnen selbst gefällig/ in denen Gast-Höfen/  
Baderen/ Bötger-Städten/Schmieden/  
Schlössern/Seylern/Branntwein-Seiffen-Siedern/  
und andern/ so mit Holze/Kohlen und andern gefähr-  
lichen



lichen Feuer-Materien umgehen / darunter auch die Gold-Schmiede und Görtler mit begriffen sind / visitiren und zusehen / wie ein ieder es halte / uñ so sie Gefahr vermuthen / und wie sie es befinden / dem Rathe zur besseren Einrichtung oder Bestrafung anzeigen.

2.

Wenn sie bey der Visitation nicht nur bey obigen Gewercken / sondern auch bey andern Bürgern befinden / daß die Küchen-Feuer-Mauern und andere Feuerstädten nicht so verwahret sind / wie es die Feuer- und Bau-Ordnung erfordern / sollen sie es ebenermassen dem Rathe zur Disposition anmelden.

3.

Bei entstehenden grossen Winden sollen sie jedesmahl fleißig visitiren / damit alle Gefahr verhütet werde.

4.

Daß die Fleischer und Seiffensieder des Nachts kein Unschlecht schmelzen / fleißig uffsehen.

5.

Daß keine Asche auf die Böden / oder andere gefährliche Derther geschüttet werde.

6.

Daß keine Kuffen / oder ander hölzern Gefässe / an die Derther / wo mit Licht pffleget gegangen zu werden / setzen zu lassen / auch

R 2

7. Die



7.  
Die Kapff-Löcher uff denen Böden und Tächern  
mit gläsernen Fenstern vermachen/ in gleichen

8.  
Daß das Schiessen/ Raketen-Werffen/ oder  
andere Übungen des Feuer-Werffens in der Stadt  
unterbleiben möge.

9.  
Daß das Lauffen mit den Fackeln des Abends  
und des Nachts/ uff den Gassen/ unterbleibe.

10.  
Das bey denen Bürgern und Hauswirthen/ so  
Pferde und Vieh halten / gute und genaue Aufficht  
geschehe / ob sie die in der Feuer-Ordnung geordneten  
Laternen halten.

11.  
Sollen sie Acht haben / daß die Gassen nicht mit  
Holze/Stein/ Mist/und andern Unflätereyen belegt  
und angefüllet werden / damit bey entstehender Ge-  
fahr keine Hinderniß geschehe.

12.  
Daß die Tischler/Böttger/Drechsler/ Wagner  
und Zimmerleute/ die Spähne an solche Orthe nicht  
legen/wo mit Feuer oder Licht gegangen und handthie-  
ret wird/ sondern an sichere Orthe legen.

13.  
Sollen sie / so wohl in denen Leipziguern und an-  
dern Messen / auch Fürstl. Ausrichtungen und an-  
dern Einquartirungen / genau visitiren / ob die Gast-  
wirthel/



wirthe/ die geschwornen Bürger/ nach der Feuer-  
Ordnungswachen lassen/ und in den Ställen die Licht-  
Verwahrung halten/ auch was vor Leuthe bey ihnen  
herbergen.

<sup>14.</sup>  
Auff Flachs und Hanff zu dörren bey denen Sei-  
lern und andern/ingleichem auf das Futter-Schneiden  
beym Lichte und auff denen Böden/ welches letztere  
gar unterbleiben soll/ fleißige Auffficht führen.

<sup>15.</sup>  
Auff die Orthe/wo die Feuerleitern und Haacken  
in der Stadt liegen/sollen sie Acht haben/das dieselben  
sicher bleiben/ und sich niemand daran vergreiffe.

<sup>16.</sup>  
Auff die an denen Brunnen in der Stadt ausge-  
theilt-stehende Sturm-Fässer sollen sie ebenfalls Auff-  
ficht führen/ das dieselben iederzeit da bleiben mögen/  
und wo sich Mängel finden/ solches jedes mahl anmeld-  
den/ wie nicht weniger

<sup>17.</sup>  
Zugleich mit auff die Brunnen sehen/ das diesel-  
ben im Gange und gutem Stande bleiben.

<sup>18.</sup>  
Absonderlich dar auff fleißig sehen/ und visitiren/  
ob die Brau-Erben die Feuer-Leitern/ledernen Eymmer  
und Spritzen in ihren Häusern haben und halten/und  
zwar wie es die Feuer-Ordnung S. 7. Cap. 2. Part. 1.  
besaget;

R 3

Das



<sup>19.</sup>  
Daß die Bürger / so Maltz-Häuser haben / des-  
gleichen Becker / Huff- und Klein-Schmiede / Gast-  
Geber und Bader / nebst den ledernen Eymern und  
Feuer-Leitern / ieder seine messingene Hand-Sprizze  
hält.

<sup>20.</sup>  
Daß die Stunden-Ruffer ihre Stunden jedes-  
mahl des Nachts abruffen / und keinen Ort übergehen /  
mit beobachten.

<sup>21.</sup>  
Daß der Hausmann auf dem Thurme S. Maxi-  
mi alle halbe Stunden / nach der Feuer-Ordnung / mit  
dem Hörnlein melde / und solches nicht unterlasse.

<sup>22.</sup>  
Und obwohl bey dem S. 8. P. 2. C. 2. der Feuer-  
Ordnung enthalten / daß der Marcktmeister allein die  
Schlüssel / so wohl zu denen auf des Raths Hofe ste-  
henden und in desselben Schuppen verwahrten bee-  
den Handsprizen / als auch zu denen beyden Sprizen-  
Häusern und darinn befindlichen Sprizen an der Kir-  
chen St. Maximi und am Siegel-Brauhaus / und in  
Feuers-Gefahr dieselben zu öffnen habe / und man  
vor thunlicher befunden / daß auch zween Bürgern  
zu denen beyden Sprizen-Häusern der Beschluß und  
Aussicht auf dieselben vertrauet und anbefohlen wor-  
den / massen dann Matthäus Müller / der Hoff-Glas-  
ser /



fer / den Schlüssel und Auffſicht zu dem an der  
Kirche / und Hans Ecke an der Geißel / zu dem  
Spritzen = Hauſe am Ziegel = Brau = Hauſe re-  
commendiret und gegeben iſt; So ſollen die Viſi-  
tatores auch öffters zuſehen / ob die beyden Bürger  
die Schlüſſel in ihren Häuſern (darzu ſie vom Rathe  
treulich vermahnet ſind) an einem gewiſſen und para-  
ten Orthe haben / und ob die Spritzen = Häuſer iedes =  
mahl wohl verwahret / und die Spritzen nicht beſchä-  
diget ſind / und auch hierinn ihren Fleiß nicht ſpahren.  
So ſollen ſie auch

23.

Auf das unnütze Gefinde / ſo in entſtehender Feuers =  
Gefahr zulauffen / und in Weg treten / und die Bürger  
und andere Behrende im Gehen und Fahren hindern /  
weg = und in ihre Häuſer weiſen / und wo ſie nicht parti-  
ren / ſelbige durch den Stadt = Knecht / oder andere hin-  
zu beſtellte Bürger / mit Gewalt hinweg treiben laſſen.  
Und endlich

24.

Auff alles / was zu beobachten iſt / in Acht neh-  
men / und gute Auffſicht führen / damit in allen Stü-  
cken Schaden und Gefahr verhütet werde / auch da  
ſich Mängel und Gebrechen ereigen / ſolches iederzeit  
bey dem Rath / zu Remedirung alles Un-  
weſens / angeben.

Register



# Register

## Über die Feuer-Ordnung/

Darnach sich ieder mann zu richten/ was darinnen  
enthalten/

und was ein ieder zu verrichten hat/

Deren der erste Buchstabe das Buch/ der andere das  
Capitul, der dritte das Blat/ und der vierdte den  
Paragraphum bedeutet.

A.

**A**ufgehende Feuer sollen beschryen werden/ P. 2. C. 1. pag. 12. §. 1.  
Aufseher der Sturm- Kasser P. 1. C. 2. pag. 24. seqq §. 5.  
Aufsicht auf Licht und Feuer/ ibid. p. 15. §. 21.

Aufseher der Brunnen und Spritzen P. 1. C. 1. p. 2. & 27. §. 5. & 6.

Anmeldung der Feuers-Brunst/ und wie sich derjenige/ bey dem  
sich Feuer zeigt/ verhalten soll P. 2. C. 1. p. 31. §. 1.

Aufseher der Sturm-Leitern und Haacken P. 1. C. 2. p. 18. 19. 20.  
21. 22. §. 1. & 2.

Aufsicht / daß unter währendem Löschen nicht anderswo  
Feuer entstehe/ auch daß allenthalben in Häusern gute An-  
stalt/ zu Abwendung des Feuers/ gemacht werde/ P. 2. C. 6.  
p. 61. §. 9.

Abmahnung vom Diebstahl bey dem Feuer ibid. §. 16.

B.

Besichtigung der Feuer-Mauern/ P. 1. C. 1. p. 3. §. 3.

Bauholz/ P. 1. C. 1. p. 10. §. 18. & 19.

Bürger sollen in Ställen Laternen halten/ ibid. p. 14. §. 22.

Bad-Stuben/ ibid. §. 23.

Beschaffenheit der Feuer-Haacken und Leitern/ P. 1. C. 11. p. 23. §. 3.

Braumeister/ wie sich die bey dem Feuer verhalten sollen/ P. 1. C. 11.  
p. 29. §. 7. it. P. 2. C. 1. p. 13. §. 10.

Bürger sollen Hopff-Ziechen und Säcke in Paratschafft halten  
ibid. p. 10. §. 10.

Bürgermeister im Regiment und Raths-Personen/ P. 2. C. 2. p. 38.

Bür



### Register.

Bürger/ so auf den Bürgermeister und Stadt-Richter war-  
ten sollen/ ibid. p. 40. 41. §. 4.

Bier-Zöger und deren Verrichtung P. 2. C. 1. p. 47. §. 13.

Bech-Lampen anzuzünden/ P. 2. C. 6. p. 51. 53. §. 1.

Bürgermeister und andere Rath's Personen aus dem Regi-  
ment/ was dieselben thun sollen/ ibid. p. 56. §. 2.

Bürger/ so ihnen aufwarten sollen/ ibid.

Bürger / so die Kirche St. Maximi und das Rath-Haus beob-  
achten/ ibid. p. 57. §. 2. 3.

Bürger und andere Personen / wie sie ihren Obern Folge lei-  
sten sollen/ P. 2. C. 2. p. 47. §. 13.

Bürger/ so die Stadt-Thore zu verwahren/ P. 2. C. 6. p. 59. §. 6.

Bürger/ so die Tam-Mühl-Pforte verwahren/ ibid. p. 61. §. 7.

### C. D.

Deckung derer Gebäuden/ P. 1. C. 1. p. 1. §. 1.

Diejenigen/ so früh und Abends auff's Feuer Licht haben sollen/  
ibid. §. 2.

Diejenigen/ so Spritzen halten sollen/ P. 1. C. 2. p. 29. §. 8.

Diejenigen/ so Pferde halten/ was zu thun/ P. 2. C. 2. p. 39. §. 2.

### E.

E. Hochw. Dom-Capitul/ P. 2. C. 4. p. 51. §. 2.

### F.

Feuer-Mauern zu besichtigen/ P. 1. C. 1. p. 3. §. 3.

Derselben Behrung/ ibid. §. 4.

Reparatur, ibid. §. 4.

Erbauung/ ibid.

Glachs ibid. p. 14. §. 24.

Frankfurter Messen/ P. 1. C. 1. p. 13. §. 17.

Feuer-haacken/ und deren Beschaffenheit/ P. 1. C. 2. p. 18. 19. 20. 21.

22. 23. & 24. §. 1. & 3.

Feuer-Leitern/ ibid.

Feuer-Lymer P. 1. C. 2. p. 23. §. 4.

Wo und wie viel derselben seyn sollen/ ibid.

Feuer-Städte und Feuer-Geräthe/ wie oft zu visitiren/ P. 1. C. 3.

pag. 30. §. 1.

E

Feuer



## Register.

- Feuer-Städte/ wie die zu bauen/ ibid. p. 33. §. 2.  
Derselben Ersteigung/ ibid.  
Glug-Feuer/ P. 2. C. 2. p. 42. §. 6.  
Feuer-Lymer sollen nicht weggeschaffet werden/ bis es befohlen/ P. 3. C. 1. p. 6. §. 2.  
Feuergeräthe sol einem iedē wiedergebracht werde/ P. 3. C. 2. p. 65. so er es aber über 24. Stunden behält/ soll er gestrafft werden/ ib. §. 2. **G.**  
Gelichte in Acht zu nehmen/ und wer es eigentlich zu thun schuldig/ P. 1. C. 1. p. 9. §. 6.  
Gebichte Gefässe zu bewahren/ ibid. §. 13.  
Gastgeber sollen herbergen/wem/wie sie ihre Ställe und Lichte verwahren/ und in Messen Wacht halten sollen/ ib. p. 12. §. 21.  
Grosse Feuer-Spritzen/ P. 2. C. 2. p. 42. §. 8 & 9.  
Wer sie füllen und dirigiren soll. ibid.  
Gefangene/ was mit denenselben in Feuers-Noth zu thun.  
Gewand-Haus/ wer/ und wie das zu verwahren/ und Wasser zuschaffen soll/ P. 2. C. 5. & 6. p. 52. 58. & 59. §. 4.  
Gassen mit gewissen Bürgern besetzt werden/ P. 2. C. 2. p. 46. §. 11. **H.**  
Handwerge/ so Feuer gebrauchen/ wie sie sich verhalten sollen/ P. 1. C. 1. p. 7. §. 7.  
Hansf/ ibid. p. 14. §. 24.  
Ein ieder Haus-Wirth soll wohl verwahrte Laternen halten/ P. 1. C. 1. p. 9. §. 17.  
Handwerge/ so messingene Feuer-Spritzen halten/ P. 1. C. 2. p. 26. §. 8. It. P. 2. C. 2. p. 45. §. 10.  
Hausmann uffm Thurm S. Maximi, wie er sich zu verhalten/ P. 2. C. 1. p. 37. §. 4. & 5.  
Handwerge/ so in Feuers-Noth die Gassen verwahren/ P. 2. C. 2. p. 40. §. 12.  
Handwerge/ so am ersten bey dem Feuer erscheinen sollen ibid. **H.**  
Heu P. 1. C. 1. p. 15. §. 25. It. P. 2. C. 2. p. 46. §. 12.  
Hölzerne Feuer-Spritzen/ so der Rath halten/ P. 1. C. 2. p. 29. §. 9. **J.**  
Inquisition anzustellen/ wo das Feuer verwalloset/ P. 3. C. 2. p. 66. §. 3.  
Inquisition/ wer was verbrochen/ ibid. §. 4.

Kirche



## Register

### B.

Kirche St. Maximi, und wer in Feuers-Gefahr dieselbe zu beob-  
achten/ P. 2. C. 6. p. 27. §. 3.

Barren sollen auf den Gassen nicht stehen. P. 1. Cap. 6. pagin. 10.  
§. 19.

### L.

Lohn des Feuer-Mäuer-Behrers/ P. 1. C. 1. p. 4. §. 5.

Laternen ibid. p. 9. §. 17.

Leipziger Messen/ ibid. p. 11. §. 21.

Lohn derjenigen/ so Wasser zuführen/ tragen und löschen/ P. 2.  
C. 2. p. 40. 49. §. 3. & 14. P. 3. 2. p. 65. §. 1.

Lederne Eimer auff dem Rath-Hause/ wer die abnehmen soll/  
ibid. p. 41. §. 7.

Lederne Eimer auff denen Brau-Stäten/ P. 3. C. 1. p. 64. §. 2.

### M.

Mist auff denen Gassen wegzuschaffen/ P. 1. C. 1. p. 10. 11. §. 21.

Maltz-Herren und andere/ so meßigene oder hölzerne Hand-

Spritzen zuhalten/ P. 2. C. 2. p. 45. §. 10.

Mittlere Feuer-Spritzen/ P. 1. C. 2. p. 27. §. 6.

Marktmeister/ P. 2. C. 2. p. 12. §. 8.

Müßig Gesinde soll von dem Feuer ab/ zu den Brunnen und  
Wasser-Schleppen getrieben werden/ P. 2. C. 6. p. 62. §. 10.

### N.

Naumburger Messe/ P. 1. C. 1. p. 12. §. 11.

Nacht-Wächter un Stunden-Rüffer/ wie die sich zu verhalten/  
P. 1. C. 1. p. 13. §. 2. & 3.

Nachlässigkeit der Stunden-Rüffer soll angemeldet werden/  
ibid. p. 16. §. 3.

Nacht-Laternen anzuzünden/ P. 2. C. 6. pag. 52. §. 1. it. P. 1. Cap. 1.  
pag. 14. §. 22.



## Register.

O.

Ofen-Löcher zu verwahren/ P.1. C.1. p.6. §.8.  
Offene Fenster nicht zu dulden/ ibid. §.14.

P.

Pulver-Verkauff/ und dessen Verwahrung/ P.1. Cap.1. pagin.8.  
§.15.

Personen/ so auff den tieffen Keller bestellet/ P.1. C.6. §.5.

Pferde sollen alsofort zum Feuer geschicket werden/ P.2. Cap.2.  
pag. 39. §. 2.

Pforte an der Tamm-Mühle zu verwahren/ P.2. Cap.6. pag.  
61. §. 7.

O. R.

Reiß-Holz/ P.1. C.1. p.10. §.18.

Raths hölzerne Hand-Spritzen/ ibid. p.19. §.5.

Raths=Personen/ so die Feuer=Städten und Feuer=Geräthe  
visitiren/ was darbey in Acht zu nehmen/ P.1. Cap.3. pag.30.  
§. 1.

Rath=Haus in Feuers-Gefahr/ wer es beobachten soll/ P.2.  
C.6. p.57. §.3.

Raths=Laternen/ P.1. C.1. p.9. §.17.

Reiß/ ibid. p.15. §.25.

Regierende Bürgermeister und Stadt-Richter/ P.2. Cap.2.  
pag. 38. §. 1.

Raths=Assessores, was die nach getilgtem Feuer zu verrichten/  
P.2. Cap.1. p.67. §.2.

S.

Straffe derjenigen/ so die Feuer=Mauren zu rechter Zeit nicht  
kehren lassen/ P.1. C.1. p.4. §.4.

Straffe des Feuer=Mäurer-Behrers/ ibid. §.5.

Straffe



## Register.

- Straffe derjenigen/ so bey Nacht waschen/ ibid. pag.7. Paragraph. 11.
- Straffe des Nachts Lichtziehens und Dalckschmelzens/ ibid. pag.6. Paragraph.10.
- Seyler-Handwerg/ ibid. Paragr.9. & p.14. & 15. Paragr.24.
- Straffe des Stroh-Schneidens/ ibid.
- Strafe der Asche/ P.1. C.1. p.6. Paragr.12.
- Schiessen und Raqueten-Werffen/ ibid. p.9. Paragr.16.
- Straffe des Schuttes vor den Thüren/ ibid. p.10. & 11. Parag.9.
- Straffe der Tischler/ Böttger/ Drechsler/ Wagner/Zimmer-Leute/ wegen Verwahrung der Spähne / ibid. pagin. 12. Paragr. 20.
- Straffe des Toback-Trinckens/ ibid. p.14. Paragr.22.
- Sturm-Leitern und Haacken fortzuschaffen/ P.2. Cap.2. pag.45. Paragr. 5.
- Straffe derer/ so Feuer verwahrlosen/ P.1. Cap.1. pagin. 15. Paragraph. 16.
- Sturm-Gasse/ P.1. C.2. p.24.25.26. Paragr.5.
- Sprizen zum Feuer/ P.1. C.2. p.28. Paragr.6.
- Straffe der Ungehorsamen/ Widerwärtigen und Nachlässigen/ P.1. Cap.2. pag.4.8. Paragraph.14. it. P.3. Cap.2. pagin. 65. Paragraph.
- Schlüssel zum grossen Spritzen/ wer dieselben hat / in der Instruction der Visitatorum, p. Paragr. 22.
- Straffe derjenigen/ so keine Laternen halten/ P.1. Cap.1. pag.9. Paragr.17.
- Straffe derjenigen/ so Bau-Holz/ Steine/ Laimen/ Schutt/ Mist/ oder Wagen/ Barren/ und Holz vor die Thüren legen/ ibid.
- Straffe derer/ so neue Feuer-Mauern unangemeldet bauen/ P.1 C.1. pag.4. Paragr.3.
- Straffe des Pulvers/ ibid. p.13. Paragr.11.
- Straffe der Gast-Wirthe/ ibid. p. 13. Paragr.21.
- Stroh/ ibid. p.15. Paragr. 25.
- Sprizen wegen der Maltz-Häuser/ P.1. C.2. p.29. Paragr.8.
- Stadt-Wachtmeister/ vid. Wachtmeister.



### Register.

- Schutz-Breth an den Brücken/ P. 2. C. 2. p. 45. Paragr. 9.  
Straffe derer/ so Feuer-Geräthe über 24. Stunden behalten/  
P. 3. C. 2. p. 66. Paragr. 7.  
Straffe derer/ so gestohlen/ ibid. Paragr. 4.  
Stadt-Knecht soll das Feuer-Geräthe öffentlich ansruffen/ ib.  
C. 2. p. 65. Paragr. 2.

### T.

- Thore zu verwahren/ P. 2. C. 6. p. 59. Paragr. 6.  
Toback trincken in Ställen/ P. 1. C. 1. p. 14. Paragr. 21.  
Thore/ wer darzu bestellet/ P. 2. C. 6. p. 59. Paragr. 6.  
Tieffe Keller/ P. 1. C. 6. p. 59. Paragr. 5.

### V.

- Verwahrung derer Gebäude/ P. 1. C. 1. p. 1.  
Verwahrung der Oefen und anderer Orthe/ ibid. pagin. 2. 6.  
Paragr. 7. & 8.  
Verboth Tobacks-trincken/ ibid. p. 14. Paragr. 22.  
Visitation der Laternen/ ibid. p. 14. Paragr. 17.  
Verdächtige Leute/ ibid. p. 12. Paragr. 1.  
Visitation der Gast-Wirthe/ ibid.  
Vier Orthen der Stadt Sturm-Leitern und Haacken zu fin-  
den/ P. 1. C. 2. p. 18. Paragr. 1.  
Visitation der Feuer-Städte und Feuer-Geräths/ P. 1. Cap. 3.  
pag 30. Paragr. 1.  
Verehrung derer / so am meisten Wasser und ander Geräthe  
zugebracht/ P. 3. Cap. 3. p. 6. Paragr. 1. 2.

### W.

- Waschen soll des Nachts nicht geschehen/ P. 1. C. 1. p. 7. Paragr. 11.  
Wind-Lichtes/ ibid. p. 9. Paragr. 17.  
Wirthe/ wem sie herbergen sollen/ ibid. p. 12. Paragr. 21.  
Wie sich dieselben verhalten/ ibid.  
Wo Gefahr des Feuers verspühret wird/ soll angezeigt wer-  
den/ ibid. p. 16. Paragr. 27.

Was



## Register.

- Was ein ieder Brau=Erbe und Bürger an Eymern/ Leitern/  
Laacken und Spritzen zu halten/ P.1. C.2. p.18. Paragr. 7.  
Wache der Stunden=Rüffer/ P.2. C.1. p.33. Paragr. 2.  
Wie und wo die Stunden in der Stadt abzuruffen/ ibid. pag.  
34. Paragr. 3.  
Was der Rath zu thun/ wenn ein Feuer in der Nähe auf dem  
Lande entsethet/ ibid. p. 38. Paragr. 6.  
Was diejenigen thun sollen / bey dem das Feuer auskömmt/  
oder dem es nahe ist/ P.2. C.3. p.49.  
Wie sich tegen die Benachbarten von Adel und Dorffschafften  
in der Meyle zu verhalten/ P.2. C.4. p.50. Paragr. 1.  
Wer das Bürger=Recht gewinnet/ muß einen ledernen Eymen  
oder 12. Groschen geben/ P.1. C.2. p.14. Paragr. 4.  
Wagen soll auff der Gasse nicht stehen/ ibid. p.10. Paragr. 19.  
Wagner wegen ihres Holtzes/ P.1. C.1. p.17. Paragr. 19.  
Wachs=Stöcke/ ibid. p.15. Paragr. 25.  
Wache in Gast=Höfen/ P.1. C.1. p.13. Paragr. 11.  
Wächter in Thoren soll auff die Aus= und Eingehenden Acht  
haben/ P.2. C.6. p.61. Paragr. 8.  
Wachtmeister bey der Stadt/ P.2. C.6. p.62. Paragr. 9.11.  
Was nach gestillter Feuersbrunst geschehen soll/ P.3. Cap.1.  
pag. 63. Paragr. 1.  
Wache zum Feuer zu bestellen/ daß es nicht wieder aufglimme/  
ibid. Paragr. 7.  
Woher die Verehrung zu nehmen/ vor die/ so am meisten  
Wasser oder ander Geräthe zugebracht/ P.3. Cap. 3. pag. 67.  
Paragraph. 1. 2.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be a list or index of some kind, with some words like "Item" and "fol." visible.





Xa 3252  
(1)

ULB Halle 3  
002 729 814



58

VD 17

74









582

Neu = res

Neuer =

Der

Stadt

Worinnen ent

Wie sich ein jeder bey vorkal  
verhalten und ve



Dasselbst get

Ben Christian Gottschic

Im Jah

